

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.
Festzeitungsnummer 1635.
Vorwärts und Vertrauensleute der Gewerkschaften
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:
P. Umbreit,
Marktstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Inhalt:

	Seite		Seite
Hundert Jahre englischer Fabrikgesetzgebung.....	545	Lohnbewegungen: Lohnkämpfe in der Schweiz. — Eisenbahnerstreik in Spanien. — Weberstreik in Belgien	553
Gesetzgebung und Verwaltung: Die sächsische Gewerbeaufsicht im Jahre 1901, II. — Museum für Unfallverhütung in Charlottenburg.....	547	Arbeiterversicherung: Die anderwertige Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes.....	556
Statistik und Volkswirtschaft: Die amtliche Statistik der Streiks und Aussperrungen im Deutschen Reich im Jahre 1901. — Streiks und Aussperrungen in den Vereinigten Staaten von Amerika von 1881—1900. — Die durchschnittliche Arbeitszeit in den wichtigsten Industrieländern.....	549	Polizei, Justiz: Vom Vereins- und Versammlungsrecht in Elsaß-Lothringen.....	556
Arbeiterbewegung: Einigungsverhandlungen zwischen dem Zentralverband deutscher Textilarbeiter und dem Niederrhein. Weberverband. Aus Belgien.....	552	Kartelle: Konferenz der Gewerkschaftskartelle Thüringens. — Arbeitslosenzählung des Kartells zu Pforzheim. — Auskunfts-bureau in Charlottenburg.....	558
Kongresse: Kongreß der belgischen Zertilarbeiter. — Belgischer Bergarbeiterkongreß.....	553	Anderer Organisationen: Statistik der Deutschen Strich-Lunder'schen Gewerksvereine für das Jahr 1901. — Aus den deutschen Gewerksvereinen. — Verband der Rechtsanwalts- und Notariatsgebühren....	558
		Mitteilungen: Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung thätigen Angestellten. — An die Vorstehenden der örtlichen Gewerkschaftskartelle (bezt. Erhebungen in den Transportgewerben).....	560

Hundert Jahre englischer Fabrikgesetzgebung.

In der Presse findet das hundertjährige Jubiläum der englischen Fabrikgesetzgebung und damit der Arbeiterschutzesgesetzgebung überhaupt Erwähnung. Es war im Jahre 1802, als in England die Peel'sche Fabrikakte erlassen wurde. Dieses Gesetz galt nur für die Baumwoll- und Schafwollfabriken und bezweckte den Schutz der Gesundheit und Moral der Lehrlinge, also einer Gruppe von Arbeitern mit unfreien Arbeitsverträgen von meist sehr langer Dauer. Die Lehrlinge wurden den Fabrikanten von den Armenhäusern und Gemeinden massenweise geliefert; ihre Ausbeutung spottete jeder Beschreibung. Das Peel'sche Gesetz hat an diesen Zuständen nichts geändert; es wurde von den Behörden nicht durchgeführt, von den Fabrikanten nicht erlassen und von Niemand seine Innehaltung kontrolliert. Nicht besser stand es mit der Wirkung von fünf weiteren „Arbeitsakten“, die in der Zeit von 1802 bis 1833 erlassen wurden, ohne daß das Parlament auch nur einen Penny für seine Durchführung bewilligt hätte. Elf Jahre nach Erlaß der Peel'schen Akte verkaufte eine Londoner Pfarrei eine Anzahl von Knaben an einen Fabrikanten, der sie wieder einem anderen überließ. Die Kinder wurden von einigen Menschenfreunden im Zustand der Verhungerung entdeckt. Ein Lancashire Fabrikant schloß mit einer Londoner Pfarrei einen Vertrag, worin er sich verpflichtete, auf je 20 gesunde Kinder einen Jbioten mit in Kauf zu nehmen.

Erst mit dem Jahre 1833 begann die eigentliche Wirksamkeit des Arbeiterschutzes, indem durch die Fabrikakte vom Jahre 1833 für alle Arten von Textilfabriken die Arbeit von Kindern unter neun Jahren überhaupt verboten, die von Kindern unter 13 Jahren auf täglich acht Stunden und die jugendlicher Personen von 13 bis 18 Jahren auf täglich 12 Stunden beschränkt und die Nacharbeit für beide Kategorien verboten, zugleich aber erstmalig eine Fabrikinspektion geschaffen wurde, welche die Durchführung des Gesetzes veranlassen und beauf-

sichtigen sollte. Mehr als drei Jahrzehnte dieses Centenniums stand die englische Fabrikgesetzgebung also nur auf dem Papier, aber es vergingen noch weitere Jahrzehnte, ehe auch nur der Kinderschutz nothdürftig verwirklicht war. Die Parlamentenqueten über die Kinderarbeit in den Jahren 1841 bis 1843 enthüllten noch immer furchtbare Verhältnisse in allen großen Industrien; der Menschenhunger des Kapitals schreckte nicht vor Gesetz und Moral zurück und die Kinderausbeutung feierte noch immer ihre scheußlichen Orgien. Die Antworten der Experten sind aus den Schilderungen in Marx' „Kapitel“ bekannt. Eine Folge dieser neuen Enthüllungen war das Fabrikgesetz vom Jahre 1844, das für Kinder von 9 bis 11 Jahren nur 6½stündige, für solche von 11 bis 13 Jahren nur 10stündige Arbeitszeit zuließ und den Zwölfstundentag auf Frauen ausdehnte, „weil man diese nicht als freie Verkäuferinnen ihrer Arbeitskraft ansehen könne“, aber keine weiteren Industrien in seinen Geltungsbereich hineinzog. Selbst der Textilindustrie verwandte Gewerbe, wie die Bleichereien, Färbereien, Druckereien, Spitzen- und Hutfabriken, Seilereien zc. wurden von der gesetzlichen Wirkung ausgenommen. Erst 1845 wurden die Baumwolldruckereien (meist Handarbeitsbetriebe) dem Gesetz unterstellt; aber noch im Jahre 1846 wurde durch besonderes Gesetz konstatiert, daß die Seilereien mit dem Fabrikgesetz nichts zu thun hätten.

Das Gesetz vom Jahre 1848 brachte den Zehn-stundentag für Frauen und jugendliche Personen (von 13—18 Jahren), der aber jahrelang von den Fabrikanten nicht anerkannt und innegehalten wurde. Ernüchtert wurden diese zu ihrem Verhalten durch die Regierung selbst, welche die Arbeiter seit der Unterdrückung der Chartistenbewegung in Ohnmacht und Schrecken hielt, ihre Organisationen zerstörte und sie dem Kapital widerstandslos auslieferte. Es bedurfte neuer Queten der Fabrikinspektoren, die die Volkserregung schüren halfen, um im Jahre 1850 das Zehnstundengesetz zur Anerkennung zu bringen, das formell nur die Arbeitszeit der Frauen und Jugendlichen regelt, thatsächlich aber auch den erwachsenen männlichen Arbeitern zu Gute kam.

Arbeiter eines helfenden Eingreifens der Gesetzgebung. Auf einem Gebiete ist indeß Englands Arbeiterschutz heute musterhaft, auf dem der Durchführung durch eine energische Fabrik- und Werkstätteninspektion. England hat nicht bloß die erste Inspektion, sondern es hat auch die fähigste und energischste Inspektion und seine weibliche Fabrik- und Werkstättenaufsicht steht noch heute unübertroffen da. Die Mängel des Arbeiterschutzes kann diese Inspektion zwar nicht beheben, aber sie kann das Gesetz zur scharfen Waffe gegen die Ausbeutung machen, während andererseits das beste Gesetz ein wertloses Stück Papier bleibt, wenn es, wie zumeist bei uns, ungenügend durchgeführt wird. Die deutsche Arbeiterschutzeschutzgesetzgebung ist um ein Drittel jünger und um zwei Drittel rückständiger, als die englische; ihre eigentliche Wirksamkeit datiert erst seit einem Jahrzehnt. Sie müßte mit Riesenschritten vorangehen, um ihr Vorbild zu erreichen. Das Schwergewicht des Widerstandes der Industriellen bewirkt, daß ihr Tempo der Schneckenpost gleicht. Aber die Arbeiterklasse wird sich, wie in England, auch hier zum kräftigen Vorgespann machen, und sie wird den Wagen vorwärts bringen, mögen ihm auch 100 Industriellenverbände in die Speichen fallen. Das Centennium des deutschen Arbeiterschutzes wird die Bued, Venner, Tille und ihre Auftraggeber am Boden liegen sehen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die sächsische Gewerbeaufsicht im Jahre 1901.

II. (Schluß.)

Daß die Durchführung der Arbeiterschutzvorschriften bei den Behörden und Gerichten nur geringem Verständnis begegnet, ist im deutschen Reiche längst nichts Neues mehr. Nur hin und wieder, wenn ein Ministerialerlaß den Eifer, der sich sonst in der Arbeiterverfolgung zu betätigen pflegt, auf die gewerbsmäßige Gesetzesmißachtung der Unternehmer lenkt, spürt man ein sozialpolitisches Lüftchen in Justitia's Hallen, das aber bald wieder verweht ist. Nirgends aber erfreuen sich die industriellen Gesetzesübertreter einer größeren Milde und Nachsicht, als in Sachsen; das ist keine leere Behauptung, sondern wird durch die Ziffern der amtlichen Fabrikstatistik bestätigt. Die Zahl der Jugendschutzvergehen betrug 1931, die sich auf 2614 Anlagen verteilen. Sollte man es glauben, daß hierfür nur 59 Personen bestraft wurden, also mindestens 2555 Unternehmer straffrei ausgingen? Nicht anders steht das Verhältnis hinsichtlich des Arbeiterinnenschutzes; hier wurden in 237 Anlagen 555 Vergehen entdekt und nur vier Personen bestraft. Man braucht sich angesichts dieser Thatsache, daß die bürgerliche Justiz, die mit schwerer Hand die kleinsten Gesetzesübertretungen eines Streiküblers trifft, gegenüber den weit schwereren Strafhandlungen der Fabrikanten versagt, garnicht mehr zu wundern, wenn in Unternehmerkreisen der Arbeiterschutz längst nicht mehr ernst genommen wird. Und die Folge ist ein fortgesetzter Mißbrauch kindlicher, jugendlicher und weiblicher Arbeitskräfte, der diese nicht bloß gesundheitlich schädigt, sondern sie auch ernstem Unfallgefahren aussetzt. Mehrfach erlitten Kinder unter 14 Jahren bei ungeeigneter Beschäftigung erhebliche Verletzungen. Daß jugendliche Arbeiter in zahlreichen Betrieben mit dem Reinigen von Dampfesseln beschäftigt werden, sollte längst in einem Staate des Arbeiterschutzes als ausgeschlossenes gelten. Um so feltamer muß es berühren, daß eine solche Ausnützung von Jugendlichen sogar die Billigung der Berginspektion und des Bergamtes fand, wie der Chemnitzer Bericht mittheilt. Die Gewerbeinspektion konnte sich

aber auf Grund eigener Erfahrungen dieser Auffassung nicht anschließen und befürwortete ein völliges Verbot für diese Beschäftigung Jugendlicher. Ob sie es auch durchsetzte, darüber schweigt der Bericht.

Auch gegenüber dem Arbeiterinnenschutz sind Gesetzesübertretungen an der Tagesordnung. Häufig wissen die Fabrikanten in raffinierter Weise das Gesetz zu umgehen. Am schlimmsten haben es aber die in nicht fabrikmäßigen Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen, auf deren Schutzbedürfnis schon das Gesetz keine Rücksicht nimmt und die Unternehmer erst recht nicht. So gingen im Bezirk Leipzig zahlreiche Klagen von Arbeiterinnen aus Schneidereiwerkstätten ein, ohne daß gegen deren übermäßige Arbeitsdauer eingegritten werden konnte. In den Fabrikbetrieben legt die wirtschaftliche Krisis der Arbeitszeitausdehnung Schranken, während die Zwergebetriebe auch in schlechter Zeit ihr vermindertes Personal bis zur äußersten Grenze gewohnheitsmäßig ausnützen. Die Beschränkung des Arbeiterschutzes auf Fabriken giebt ihnen hierzu das Privilegium. Um so schärfer muß die Gleichstellung aller Betriebe vor dem Gesetze gefordert werden. Auch die in manchen Industrien noch übliche Wittgabe von Hausarbeit an Fabrikarbeiterinnen nach der Arbeitszeit sollte sich nicht länger der gesetzlichen Duldung erfreuen.

Die Verhältnisse der erwachsenen Arbeiterbevölkerung waren beherrscht durch die Wirkungen der Krisis, die fast allenthalben zu Einschränkungen des Arbeitsumfanges, vielfach auch zu verminderter Arbeitsdauer oder Ausfall von Arbeitstagen führte. Dem entsprach natürlich auch der Rückgang des Arbeitsverdienstes, über den die Berichte geradezu trostlose Schilderungen enthalten. „Keine Hoffnung auf andauernde Besserung“, lautet das Urtheil im Zittauer Bericht und die übrigen Berichte befanden in anderen Ausführungen dasselbe. Und viele Unternehmer begnügen sich dabei nicht einmal mit dem natürlichen Lohnverlust der Arbeiter, sondern setzen die Löhne noch außerdem bedeutend herunter. Infolge von solchen Lohnherabsetzungen ist der große Cuniculader Weberstreik ausgebrochen, ein Verzweiflungskampf der Armisten, der 18 Wochen lang dauerte und mit theilweiser Rücknahme der Lohnreduktion endete. In Löbau verurtheilte ein Steinmetzunternehmer einen Streik durch sein tarifbrüchiges Verhalten, indem er trotz des gültigen Lohn tariffs einseitig eine zehnprozentige Lohnherabsetzung eintreten ließ. Tarifliche Verletzungen waren auch die Ursache eines Tischlerstreiks in Leipzig, und daß es im Bezirk Zwickau bei der unter Kontraktbruch erfolgten Maßregelung von acht Steinarbeitern, die nicht angeben wollten, wer der Gewerbeinspektion gewisse Mittheilungen gemacht habe, nicht zum Streik kam, war lediglich der Besonnenheit der Arbeiter zu danken. Der Leipziger Bericht bemerkt, daß die Arbeiter die von den Arbeitgeber beabsichtigte Herabsetzung der Lohnsätze trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse, selbst auf die Gefahr eines Ausstandes hin, zurückwiesen.

Im Bezirk Zittau wird der Verdienstausschlag auf 10—50 pZt. angegeben. Wenn der Bericht sagt: „Die Arbeitslöhne mußten zum Theil herabgesetzt werden“, — so macht er sich damit zum Organ einseitiger Unternehmerinteressen, — ein Verhalten, das scharfe Zurückweisung verdient. In Chemnitz ist der Fleischverbrauch weiter gesunken (1900: 52,88 kg; 1901: 48,12 kg pro Kopf der Einwohner), ebenso in Frankenberg (von 46,59 auf 43,83 kg pro Einwohner), — ein untrügliches Zeichen des Nothstandes. Indes hat die Doppelwirkung von Verdienstausschlag und Lebensmitteltheuerung an manchen Orten wenigstens die gute Folge gehabt, daß die Arbeiter sich den Konsumvereinen anschlossen und damit sich vom

Die Gesetze von 1833 und 1844 hatten auch eine Reihe hygienischer Vorschriften über Reinigung und Lütchen der Arbeitsräume, Schutz gegen Risse und Dampf, sowie Schutz vor Maschinen- und Transmissionsgefahren erlassen (Einfriedigung, Verbot der Reinigung während des Ganges). Infolge von Meinungsverschiedenheiten darüber, ob dieser Gefahrenschutz sich nur auf Theile erstrecken sollte, mit denen Kinder in Verührung kommen, oder auf alle bewegten Theile, mußte 1856 ein neues Gesetz erlassen werden, das auf Verreiben der Unternehmer wesentlich in eriterem Sinne ausfiel. Nur Frauen, Jugendliche und Kinder sollten vor besonderer Unfallgefahr geschützt sein, während die Maschinen selbst stets eingefriedigt sein mußten. 1860 wurden die Färbereien und Bleichereifabriken, 1861 die Spinnfabriken, 1862 die Bleichereien im Freien, 1863 die Appreturfabriken dem Fabrikgesetz, im gleichen Jahre die Bäckereien einem Spezialgesetz unterstellt.

1862 erfolgte die Wiedereinsetzung einer neuen Untersuchungskommission hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in den der gesetzlichen Regelung noch entbehrenden Gewerben, auf deren Arbeiten die Gesetze von 1864 und 1867 beruhen. Das Gesetz von 1864 unterstellt die Thonwarenindustrie (auschl. Fabrikation gewöhnlicher Ziegel), die Fabrikation von Zündhölzern, Zünd- und Explosivstoffen, Buntpapier, sowie die Sammetweidereien, das von 1867 die gesamte übrige Großindustrie dem Fabrikgesetz. Außer den Schmelzöfen, Kupferhämmern, Stahlwerken, Eisen-, Kupfer- und Messinghütten, mechanischen Anlagen, Metall- und Maschinen-, Gummi-, Papier-, Glas- und Tabakfabriken, Buchdruckereien und Buchbindereien wurde auch jeder andere Betrieb als Fabrik erklärt, in welchem 50 und mehr Personen bei irgend einem gewerblichen Verfahren beschäftigt sind. Ferner wurden alle Werkstätten, Räume und Plätze, in denen im Freien oder unter Dach irgend welche Handarbeit von einem Kinde, Jugendlichen oder einer Frau verrichtet wird und zu welchem der Arbeitgeber dieser Kinder, Jugendlichen oder Frauen das Recht des Zutritts oder der Aufsicht hat, den Fabriken gleichgestellt. Das geschah 65 Jahre nach dem ersten Fabrikgesetz und 34 Jahre nach der ersten energischen Arbeiterschutzes-Aktion. Aber zu derselben Zeit, als über diese Verallgemeinerung der Arbeiterschutzesgesetzgebung berathen wurde, konnte der englische Deputirte Ferrand im Unterhause (am 27. April 1863) erklären: „Die englische Baumwollindustrie zählt 90 Jahre. In drei Generationen der englischen Rasse hat sie neun Generationen von Baumwollarbeitern verpeist.“ Dieser Ausspruch fiel nach sechs Jahrzehnten der englischen Fabrikgesetzgebung.

Das Jahr 1867 bezeichnet den Wendepunkt der Entwicklung der englischen Arbeiterschutzesgesetzgebung und leitet einen Aufschwung ein, der herbeigeführt wurde durch den Einfluß der machtvoll erstarkten Gewerkschaftsbewegung. Im gleichen Jahre wurde nämlich den Arbeitern das Wahlrecht eingeräumt, das sie bald zu handhaben wußten. Seine Weigerung, ihre Wünsche nach Sicherung des Koalitionsrechts und Reform der gesammten Fabrikgesetzgebung auf einheitlicher Grundlage (es bestanden nicht weniger als 15 Gesetze in Geltung) zu erfüllen, mußte 1874 das Kabinet Gladstone mit seinem Sturz bezahlen. Das nachfolgende konservative Ministerium gewährleistete das Koalitionsrecht und setzte 1875 eine Kommission behufs Vereinheitlichung und Verbesserung der Fabrik- und Werkstättengesetze ein. Die Kommission legte ihren Bericht im Februar 1876 vor und im folgenden Jahre wurde ihren Vorschlägen gemäß ein Gesetz eingebracht und 1878 bewilligt, durch welches 16 bestehende Gesetze aufgehoben wurden. Es war das Fabriken- und Werkstättengesetz vom Jahre 1878, das aber nur eine Vereinheitlichung, durchaus aber keine Reform, keine neue Arbeiterschutzesmaßregel brachte. Vergebens waren Fabrik-

inspektoren und „geschützte“ Fabrikanten für die Gleichheit aller Betriebe vor dem Gesetz eingetreten, vergebens war die Aufhebung aller Ausnahmen, die strikte Durchführung der 56½-Stundenwoche verlangt worden. Das Gesetz begnügte sich, alle Unzulänglichkeiten der 16 früheren Gesetze in sich zu vereinigen. Es unterschied sechs verschiedene Betriebsgruppen: Textilfabriken, Nicht-Textilfabriken, Werkstätten, Werkstätten ohne Kinder und Jugendliche, Werkstätten mit nur erwachsenen Männern und Heimarbeitstätten. Am strengsten sind die Verhältnisse in den Textilfabriken, weniger streng in den übrigen Fabriken geregelt. Noch weitere Ausnahmen sind den Werkstätten gestattet. In den Werkstätten ohne Kinder und Jugendliche sind der Frauenarbeit weitere Erleichterungen eingeräumt, in den häuslichen Werkstätten ist die Frauenarbeit völlig unbeschränkt und in den Werkstätten, die nur erwachsene Männer beschäftigen, gilt das Gesetz überhaupt nicht. Dagegen führte das Gesetz mittelbar zu einer Reorganisation der Fabrikinspektion im Sinne der Zentralisation derselben. Es wurde ein Chefinspektor bestellt, dem fünf Oberinspektoren unterstanden. In 38 Inspektionsbezirken wurden Inspektoren, in neun davon Subinspektoren angestellt.

Die nächsten 25 Jahre standen vorwiegend unter der Herrschaft dieses Fabriken- und Werkstättengesetzes. Indes wuchs die Zahl der Zusatz-Akte von Jahr zu Jahr, so daß am Ende des Jahrhunderts eine abermalige Revision unvermeidlich war. So wurden 1883 besondere Nachtragsgesetze für die Bleiweißfabriken und Bäckereien, 1889 ein solches für die Baumwollweidereien erlassen. 1891 folgte das Gesetz zur Ergänzung des Fabrik- und Werkstättengesetzes, das den Staatssekretär ermächtigt, ungesunde Gewerbe besonderen Schutzvorschriften zu unterwerfen. Das Fabrik- und Werkstättengesetz vom Jahre 1895 erließ besondere Bestimmungen zur Unfallverhütung und gegen Ueberfüllung der Arbeitsräume. Ferner folgten das Gesetz über die Arbeitszeit in Läden vom Jahre 1892 nebst Nachträgen 1893 und 1895. Die bergbaulichen Verhältnisse wurden durch ein besonderes Gesetz vom Jahre 1887 geregelt, das die Arbeit von Frauen und Mädchen unter Tag überhaupt und die von Knaben unter 12 Jahren verbietet, und für Knaben über 12 bis 16 Jahren höchstens 64 Arbeitsstunden pro Woche gestattet. Nachträge hierzu folgten 1894 und 1896, während 1894 ein Gesetz über die Steinbrüche erlassen wurde. Das Anti-Trudgesetz vom Jahre 1881 erfuhr Verbesserungen in den Jahren 1887 und 1896. Zahlreich sind die auf Grund des Werkstättengesetzes vom Jahre 1891 erlassenen Verordnungen. Die bereits erwähnte Neugestaltung des Fabrik- und Werkstättengesetzes wurde im Jahre 1901 vollendet. Das neue Gesetz, das diesmal nicht bloß eine einheitliche Form erhielt, sondern auch eine Reihe von Verbesserungen brachte, wenn auch keine von entscheidender Tragweite, trat am 1. Januar 1902 in Kraft. Wir haben über die Neuerungen dieses jetzt geltenden Gesetzes in Nr. 3, Seite 35 des Corr.-Bl. d. Jg. berichtet.

Die Geschichte der englischen Fabrik- und Arbeiterschutzesgesetzgebung zeigt uns einen ununterbrochenen, von den Arbeitern mit größter Fähigkeit, wenn auch nicht immer mit den treffendsten Mitteln verfolgten Kampf um eine möglichst wirksame Beschränkung der kapitalistischen Ausbeutungsfreiheit. Nicht auf allen Gebieten behauptet der englische Arbeiterschutzes den Vorrang vor den Arbeiterschutzesgesetzen anderer Staaten; auf dem Gebiete des Schutzes erwachsener männlicher Arbeiter ist England sogar konservativ bis auf die Knochen und weit hinter anderen, selbst europäischen Staaten zurückgeblieben. Allerdings wurde diese Lücke durch die regulierenden Einflüsse der Unions in den entwickelteren Gewerben ausgefüllt und der Mangel gesetzlichen Schutzes für diese Arbeiterkategorien weniger herb empfunden. Dagegen bedürfen die ungelerten und schwer organisationsfähigen

Lebensmittelwucher der Kleinrämer emanzipierten. So führt der Leipziger Bericht wohl nicht mit Unrecht die beträchtliche Steigerung der Mitgliederzahl und des Umsatzes der dortigen Konsumvereine auf diese Wirkungen zurück. Der Umsatz der bedeutendsten dieser Vereine erreichte in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres die Höhe von M 5 474 193, während die Mitgliederzahl um 1447 stieg. Bei der Schlächtereibrarbeitung eines dieser Konsumvereine betrug die Zahl der in einem Halbjahr geschlachteten Thiere 1619 mit 180 048 kg Fleischgewicht.

Aber auch gegen den Arbeitswucher der Unternehmer organisieren sich die Arbeiter immer mehr und immer fester. Der Leipziger Bericht konstatiert: „Die Organisation der Arbeiter, insbesondere der gewerkschaftlichen, nimmt an Mitgliederzahl und innerer Stärke beständig zu. Es ist nicht zu verkennen, daß die Organisation zur Eringung besserer Arbeitsbedingungen sich nachgerade zu einem Machtfaktor ausgestaltet, mit welchem der Arbeitgeber zu rechnen hat.“ Wenn der Bericht weiter bemerkt, daß allerdings das Eingreifen der Organisation nicht selten zu einer Lockerung der ehemals guten Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern führe, so hat er dabei wohl mehr allgemeine Klagen rückständiger Unternehmer, als etwa wohl untersuchte Thatsachen im Auge, denn wenn die ehemaligen Beziehungen auch in ihrer materiellen Grundlage gute waren, so hätten die Organisationen zum Eingreifen gar keine Ursache gehabt. Auch widerspricht dies der anderweitig festgestellten Thatsache, daß mehr und mehr in Gewerben tarifliche Vereinbarungen Eingang finden und Streitigkeiten durch Tariffkommissionen und Schiedsgerichte erledigt werden, welche Einrichtungen doch nicht im Gegensatz zu den Organisationen geschaffen werden, sondern vielmehr diesen selbst ihre Entstehung verdanken. Die Organisation als Machtfaktor kann sich ebenso als Friedenshort, wie als Kriegsheer betätigen. Welcher Art ihr Wirken ist, hängt zumeist vom Verhalten der Unternehmer ab. Vernünftige Arbeitgeber wissen mit den Gewerkschaften sehr gut auszukommen; unvernünftige Unternehmer fordern sie durch Tarifbruch und durch ihr sonstiges Verhalten geradezu heraus.

Die Streikberichterstattung ist in den sächsischen Berichten allgemach objektiver geworden. Die Kritik der Presse hat insofern erzieherisch gewirkt, als die früher beliebten tendenziösen Ausfälle gegen streikende oder ausgesperrte Arbeiter verhältnismäßig selten geworden sind. Nur im Blauen'schen und Dresdener Bericht finden wir Mittheilungen, daß die Entlassung von mißliebigen Arbeitern wegen Aufreizung der übrigen Arbeiter zu einem Streik geführt habe. Theilweise magt sich in manchen Berichten sogar bereits eine Kritik gegenüber dem Verhalten der Arbeitgeber hervor, aber das sind natürlich Ausnahmen. Im Uebrigen hindert die Vermeidung direkter Angriffe auf die streikenden Arbeiter keineswegs, daß die Streikberichte sehr wenig zuverlässigen Quellen entstammen und den Thatsachen mitunter direkt ins Gesicht schlagen. Besonders charakteristisch hierfür ist die Schilderung des Dresdener Berichts über den Glasflaschenmacherstreik. Es heißt dort: „Der Streik begann am 27. Juli, nachdem seitens der Direktion die Forderungen der organisierten Arbeiter nicht bewilligt worden waren. Diese Forderungen bestanden in Folgendem:

1. Anerkennung des Koalitionsrechts.
2. Weilegung des Streiks in den Glashütten zu Rienburg-Schauenstein.
3. Einführung des paritätischen Arbeitsnachweises.

4. Wiedereinstellung der gemafregelten Flaschenmacher, und zwar rückwirkend auf ein Jahr.

Zu diesen Forderungen ist zu bemerken, daß das Koalitionsrecht seitens der Fabrikleitung nie beschränkt worden ist und daß die Direktion der im Bezirk gelegenen Fabriken nicht die Macht besaß, auf Weilegung des Streiks in Rienburg einzuwirken. Weiter ist der paritätische Arbeitsnachweis durch den bestehenden Hamburger Arbeitsnachweis bereits insofern eingeführt, als ordnungsgemäß entlassene Arbeiter überall Anstellung finden; die Forderungen erstrebten jedoch einen Arbeitsnachweis, welcher das ausschließliche Bestimmungsrecht über die Anstellung der Arbeiter ihnen allein einräumen soll.“

Es handelt sich natürlich um die Leitung der Siemens'schen Glaswerke, deren Rechtfertigung das Ziel dieses amtlichen Eifers bildet. Daß diese amtliche Rechtfertigung in einer Weise geschieht, die für den jüngsten Studenten der Volkswirtschaft blamabel wäre, thut diesem Eifer keinen Abbruch. Wir möchten dem Dresdener Regierungsrath Schlippe empfehlen, seine neue Theorie vom paritätischen Arbeitsnachweis, dessen Parität einzig und allein in der Unterbringung „ordnungsmäßig“ beschleunigter Arbeiter besteht, der im Oktober d. J. stattfindenden Verbandsversammlung deutscher Arbeitsnachweise darzulegen und Statut und Reglement des Nachweises der Flaschenfabrikanten dazu. Der Hohn, den seine Verteidigung dieser Art von Parität dort erwarten würde, dürfte ihn darüber belehren, welchen irreführenden Informationen er da ahnungslos gefolgt war. Auch mit dem Koalitionsrecht der Siemens'schen Arbeiter ist es eine so zweifelhafte Sache, daß der amtliche Berichterstatte sich nicht zu deren Gewährsmann aufwerfen sollte. Wenn den Arbeitern die gewerkschaftliche Organisation auch nicht direkt verboten war, so wurde sie ihnen doch erschwert und übel angerechnet, und wie im Gegensatz dazu diejenigen Arbeiter, die sich von der Gewerkschaft fernhielten, belohnt wurden, das bewies das Zirkular der Direktion über die Unterstützungsliste „Siemens-Stiftung“, das wir in Nr. 24 des „Corr.-Bl.“, Jahrg. 1901, veröffentlichten konnten. Ganz in Uebereinstimmung hiermit konstatiert der Bericht über den Streik, daß den zurückkehrenden Streikbetheiligten der früher gewährte Wohnungsgelddzuschuß entzogen wurde. Weshalb? Weil sie von ihrem reichsgesetzlichen Koalitionsrecht Gebrauch gemacht hatten. Und das nennt derselbe Bericht keine Einschränkung des Koalitionsrechtes! Das ist sächsische Logik!

Ueber Kontraktbrüche wissen die Berichte von Dresden und Leipzig mehrfach zu erzählen. So sollen beim Dresdener Flaschenmacherstreik in der einen Fabrik 67, in der anderen alle 320 Arbeiter kontraktbrüchig geworden sein, weil sie kündigunglos die Arbeit einstellten. In Leipzig wird ein Gleiches von 212 Personen behauptet, die ihre angefangenen Akkordarbeiten nicht fertig stellten. In beiden Fällen dürfte die streitige Rechtsfrage, ob Akkordübernahme die Kündigungsabmachungen aufheben oder nicht, für das Urtheil maßgebend sein. Darin sind sich aber die berufenen Richter selbst nicht einig. Um so mehr dürfte für die in Rechtsfragen völlig ungeschulte Gewerbeinspektion, die sich in ihren Materialien auf die noch unwissendere Polizei stützt, Vorsicht geboten sein, ehe sie solchen Angaben den Schein amtlich erhärteter Thatsachen giebt. Für das Unternehmertum gilt einfach jeder Streikende als kontraktbrüchig, der nicht arbeitet, wenn es der Herr will, — auch dann, wenn er sich gegen einen Vertragsbruch des Letzteren wehrt. Wenn sich die Behörden diese Auffassung zu eigen machen, so beweisen sie damit, wie weit sie es schon in

der Entäußerung jedes objektiven Urtheils gebracht haben. Im Gegensatz hierzu steht die Vorsicht, mit der die Berichte ganz offenbare Kontraktbrüche der Unternehmer zu umkleiden und selbst zu rechtfertigen suchen. Man muß in der That daraus die Auffassung gewinnen, daß die Berichtersteller den Arbeitern gegenüber Alles für erlaubt halten, was sie den Unternehmern gegenüber als Sünde und Verbrechen hinstempeln. Es wird hohe Zeit, daß die Gewerbeinspektoren im Interesse ihres eigenen Ansehens von dieser Methode der Berichterstattung endlich zurückkommen.

Die Uebersicht über die Gesamtzahl der Unfälle wird dadurch unmöglich gemacht, daß der Dresdener Bericht keine bezüglichen Ziffern mittheilt. Es ist daher auch kein zuverlässiger Vergleich mit den Ziffern früherer Jahre möglich. In einzelnen Bezirken sind die Unfallmeldungen gestiegen, in anderen zurückgegangen. Der Chemnitzer Bericht unterscheidet die Unfälle nach Wochentagen, wobei der Sonnabend, Freitag und Mittwoch obenanstehen, sowie nach Alter und Geschlecht der Verletzten, wobei eine starke Verringerung jugendlicher Verletzter auffällt. Der Weisener Beamte will während des strengen Winters 1900/01 einen Einfluß der Kälte in der Zunahme der schweren Unfälle festgestellt haben. Es wäre sehr zu wünschen, daß solche Studien über die Einflüsse der Ermüdungs-, Temperatur- und Ernährungsverhältnisse, Arbeitsintensität usw. auf die Unfallhäufigkeit und Unfallschwere durch berufene Hygieniker fortgesetzt und ihre Ergebnisse in der sozialen Gesetzgebung und Inspektion verwertet würden.

Auf gesundheitlichem Gebiete wurde infolge oberbehördlicher Anordnung den Bleibergiftungsgefahren besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Auch die Tuberkulosebekämpfung wurde ernster als in früheren Jahren genommen und dabei die Erfahrung gemacht, daß die in den Fabriken aufgestellten, wassergefüllten Spundnäpfe sich nicht bewährten, weil sich Niemand findet, der den Ekel überwindet, diese Näpfe zu reinigen. Hier sollte die Hygiene durch Preisaus schreiben zur Konstruktion von Wasserbehältern mit ununterbrochenem oder leicht zu bewerkstelligendem Zu- und Abfluß des Wassers anregen. Die Aufgabe zu lösen, kann nicht schwer und die allgemeine Einführung zweckentsprechender Einrichtungen wird ohne große Kosten möglich sein.

Wohlfahrt wurden auch die Gesundheitsverhältnisse der Steinbrucharbeiter untersucht und dabei die bekannten Mißstände festgestellt, die durch die neue Verordnung nur ungenügend behoben werden. Ferner finden in den Berichten eine Reihe von Fällen von Milzbrand-, Arsen- und Schwefelkohlenstoffvergiftung Vespredung, die den Gesundheitsbehörden Veranlassung geben müssen, den gesundheitlichen Arbeiterstand zu vervollkommen. Die Leipziger Notendruckereien wurden wegen der in diesem Berufe außerordentlich hohen Bleibergiftungsgefahr durch Ortsreglement der Buchdruckereien und Schriftgießereien gleichgestellt.

Das Kapitel der Wohlfahrtseinrichtungen, dem in sächsischen Berichten selbst aus allerbesten Anlässen ein sehr breiter Raum gewidmet wird, hat uns nie sonderliches Interesse abgewinnen können. Neben vielem Minderwertigen werden dort manche Einrichtungen als Wohlfahrt gepriesen, die geradezu eine Vergewaltigung der Arbeiter bedeuten, wie die Einführung des Spargzwanges. Humoristisch wirkt aber die Mittheilung, daß die Leipziger Jalousiefirma „Heinrich Freese“ (eine Zweigniederlassung der Fabriken in Hamburg und Berlin, deren Inhaber durch seine sozialen Betriebseinrichtungen rühmlichst bekannt ist), ein „Fabrikzeug“ als besonderes Ehren-

zeichen für treue Dienste gestiftet hat, das für zehnjährige Mitarbeit in Silber und für 25jährige Mitarbeit in Gold ausgeführt ist, und nach Ableben des Besitzers mit M 100 bzw. 300 ausgelöst wird. Das ist wenigstens originell und sinnig und dürfte sich des Beifalls aller patriarchalischen Industrieherren erfreuen. Bald werden die Krupp, Geze und Siemens es sich nicht nehmen lassen, ihre Arbeiter zu bekrenzen und den Schöpfer dieses neuen Spielzeuges segnen, wenn dieser es nicht vorziehen sollte, dasselbe als Gebrauchsmuster vor Nachahmung schützen zu lassen. Und da behauptet noch Einer, das sächsische Unternehmertum habe kein Verständnis für die soziale Lage der arbeitenden Bevölkerung im Zeichen der Wirtschaftskrise!

Ein Museum für Unfallverhütung soll nun auch auf preussischem Boden, in Charlottenburg, in der Nähe der technischen Hochschule, errichtet werden. Derartige Einrichtungen sind von solch' allgemein dringlichem Interesse, daß sie in jedem Regierungsbezirk zur Durchführung gelangen müßten. Die Kosten können unmöglich hohe sein, da hier Gemeinnützigkeit und Privatindustrie sich berühren. Die technische Leitung dieser Sammlungen würde naturgemäß der Gewerbe- bzw. Berginspektion zufallen. Es wäre zeitgemäß, wenn die Gewerkschaftskartelle dieser gemeinnützigen Frage ihre Aufmerksamkeit schenken und der Öffentlichkeit die nöthige Anregung geben würden.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die amtliche Statistik der Streiks und Aussperrungen im Deutschen Reich im Jahre 1901 ist vor wenigen Wochen als Band 148 der Statistik des Deutschen Reiches veröffentlicht worden. Daß diese Ergebnisse mit denen unserer gewerkschaftlichen Statistik wegen starker Abweichungen der Erhebungsmethoden hinsichtlich der beruflichen, wie territorialen Gruppierung nicht vergleichbar sind, haben wir schon bei den Statistiken früherer Jahre festgestellt, ebenso daß die amtliche Registrierung sich schon bei sehr oberflächlicher Betrachtung als höchst unzuverlässig erweist. Daß letzterer Vorwurf auch der neuesten amtlichen Statistik gegenüber begründet ist, wird ein eingehender Vergleich bestätigen, den die Generalkommission in Kürze veröffentlichen wird. Wir beschränken uns diesmal zunächst auf die Wiedergabe der hauptsächlichsten Ziffern. Im Berichtsjahre wurden 1071 Streiks (gegen 1462 im Vorjahre) gezählt, von denen 29 bereits vor dem 1. Januar 1901 begonnen hatten und 15 am 31. Dezember 1901 noch nicht beendet waren. An den 1056 im Laufe des Jahres 1901 zur Beendigung gelangten Streiks — im Vorjahre betrug die Zahl dieser Streiks 1433 — waren 5461 Betriebe (gegen 7740 im Vorjahre) mit insgesammt 141 220 (1900: 298 819) beschäftigten Arbeitern theilhaftig. Die Höchstzahl der gleichzeitig Streikenden belief sich auf 55 262 (1900: 122 803) Personen. Infolge von Streiks wurden 7420 (1900: 9007) Arbeiter zum Feiern veranlaßt. Angriffsstreiks werden 697 (1900: 1127), Abwehrstreiks 359 (1900: 306) gezählt. Vollen Erfolg hatten die Streikenden in 200 (1900: 275), theilweisen Erfolg in 285 (1900: 505), überhaupt keinen Erfolg in 571 (1900: 653) Fällen. Eine Anzahl von Textübersichten bringt, wie in den Vorjahren, die Streikbewegung des Berichtsjahres unter verschiedenen Gesichtspunkten zur ziffernmäßigen Darstellung. Neu hinzuge treten ist eine Uebersicht, welche für die von den Streikenden gestellten Forderungen im Einzelnen den Nachweis erbringt, wie oft, in wie viel Betrieben und von wie viel Streikenden die-

selben innerhalb der verschiedenen Gewerbegruppen aufgestellt, und in wie viel Betrieben und wie viel Streikenden gegenüber sie voll, theilweise oder überhaupt nicht bewilligt worden sind.

Außer diesen Streiks werden ferner für das Jahr 1901 insgesamt 38 begonnene und 35 beendete Ausperrungen nachgewiesen. Von den letzteren wurden im Berichtsjahre in 238 (1900: 607) Betrieben 7980 (1900: 22462) beschäftigte Arbeiter betroffen. Die Höchstzahl der gleichzeitig Ausgesperrten betrug 5414 (1900: 9085), außerdem wurden 95 (1900: 226) Personen zum Feiern gezwungen. Von den beendeten Ausperrungen brachten den Arbeitgebern 16 vollen, 8 theilweisen und 11 überhaupt keinen Erfolg; die entsprechenden Zahlen im Vorjahre waren 13, 17 und 5.

Streiks und Ausperrungen in den Vereinigten Staaten von 1881—1900.

Das Arbeitsamt zu Washington veröffentlicht in seinem vor Kurzem erschienenen 16. Jahresbericht eine umfangreiche Arbeit über die Streiks vom 1. Januar 1881 bis 31. Dezember 1900. Schon in seinem dritten und zehnten Jahresbericht hat das Amt Uebersichten über die Streiks der vorangegangenen Jahre gegeben, in dem diesjährigen wird über die Streiks in den letzten sechs Jahren berichtet, so daß nur eine Zusammenfassung der ganzen 20jährigen Periode nöthig war. Das Tabellenwerk, das 828 Seiten umfaßt, ist nach 22 verschiedenen Gesichtspunkten geordnet; Streiks von weniger als einem Tag haben in den Tabellen keine Berücksichtigung gefunden.

Die Methode, nach welcher das Amt das nöthige statistische Material sammelt, scheint eine äußerst zweckdienliche zu sein. Nicht durch die Polizei, sondern durch die Organisation der Unternehmer und der Arbeiter gehen dem Arbeitsamt die nöthigen Informationen zu, ferner werden die Arbeiter- und Unternehmerblätter, Handels-, Finanzzeitungen usw. von den Beamten des Arbeitsamtes verfolgt. Ueber jeden einzelnen Streik, der auf diese Weise zur Kenntniß des Arbeitsamtes gelangt, ziehen sodann die Beamten desselben außerdem noch direkte Erkundigungen bei den Beteiligten ein. Auf diese Weise entgeht dem Amt kaum ein Streik, und Irrthümer über Ursachen und Begleiterscheinungen werden nur höchst selten vorkommen. Es wäre wünschenswerth, daß die deutsche Reichstreikstatistik sich hieran ein Vorbild nähme.

Die nebenstehende Tabelle giebt eine Uebersicht über die Zahl der Streiks in der 20jährigen Periode, über die Zahl der Streikenden, der betroffenen Betriebe, sowie über die Resultate der Streiks.

Die Gesamtzahl der Streiks innerhalb der letzten 20 Jahre betrug also 22 793. Beginnend im Jahre 1881 mit 471, bleibt die Zahl bis 1885 verhältnismäßig niedrig, um im Jahre 1886 auf 1432 empor zu schnellen. Die größte Zahl der Streiks in den letzten 11 Jahren war in den Jahren 1890/91 und 1899/1900 zu verzeichnen.

Die gesammte Zahl der durch den Streik direkt oder indirekt betroffenen Arbeiter in den 20 Jahren betrug, wie aus der Tabelle ersichtlich, 6 105 694, ungerundet die von 33 Betrieben, über welche nähere Angaben nicht erhältlich waren. Bezüglich der Zahl der Betriebe steht 1899 mit 11 317 obenan, während die größte Zahl der durch den Streik betroffenen Arbeiter mit 660 425 oder 10,82 pZt. sämmtlicher Arbeiter auf das Jahr 1894 entfällt. Die geringste Zahl streikender Arbeiter hatte das Jahr 1881 mit 129 521 zu verzeichnen.

Hierzu kommen nun die in den letzten 20 Jahren stattgehabten Ausperrungen: 504 307 Arbeiter von

Jahre	Zahl der Streiks	Zahl der Betriebe	Zahl der Streikenden	Erfolgsr. Theilw. Erfolgslos		
				für von 100 theilw. betheilig. Personen		
1881	471	2928	129521	42,93	13,50	43,57
1882	454	2105	154671	29,58	4,60	65,82
1883	478	2759	149763	36,82	11,37	51,81
1884	443	2367	147054	35,86	3,43	60,71
1885	645	2284	242705	47,54	9,83	42,63
1886	1432	10053	508044	38,48	14,61	46,91
1887	1436	6589	379676	33,60	6,97	59,43
1888	906	3506	147704	27,83	7,54	64,63
1889	1075	3786	249559	28,89	25,09	46,02
1890	1833	9424	351944	45,12	13,77	41,11
1891	1717	8116	298939	27,02	7,65	65,33
1892	1298	5540	206671	29,58	7,95	62,47
1893	1305	4555	265914	23,44	15,79	60,77
1894	1349	8196	660425	17,79	20,83	61,38
1895	1215	6973	392403	39,86	11,14	49,00
1896	1026	5462	241170	41,39	14,31	44,30
1897	1078	8492	408391	38,90	37,29	23,81
1898	1056	3809	249002	43,64	9,24	47,12
1899	1797	11317	417072	54,48	14,30	31,22
1900	1779	9248	505066	28,81	38,75	32,44
Total	22793	117509	6105694	35,02	16,72	48,26

1005 Betrieben wurden von Ausperrungen betroffen, so daß die Gesamtzahl der an Streiks und Ausperrungen theilhaftig gewesenen Personen 6 610 000 und die Zahl der theilhaftigen Betriebe 118 514 beträgt.

Was den Erfolg der Ausperrungen anlangt, so sind dieselben für die Unternehmer zum größeren Theil erfolgreich gewesen, nämlich für 50,79 pZt. der Betriebe vollkommen erfolgreich, für 6,28 pZt. der Betriebe theilweise erfolgreich und für 42,93 pZt. erfolglos. Von 1,44 pZt. waren in dieser Beziehung genaue Informationen nicht zu erhalten.

Aus einer Tabelle, welche die Streiks und Ausperrungen nach Geschlechtern ordnet, ist ersichtlich, daß an den ersteren im Durchschnitt 90 pZt. Männer und 10 pZt. Frauen theilhaftig waren; bei den Ausperrungen sind die bezüglichen Zahlen 80,24 und 19,76. Verfolgen wir jedoch die einzelnen Berufszweige, so ergibt sich für viele derselben in Bezug auf die Theilhaftigkeit der Frauen ein anderes Bild. So waren an den Streiks der Textilindustrie 52,84 pZt., in der Seidenindustrie 51,40 pZt., Seilerei und Flecherei 42,95 pZt., Gummiindustrie 42,92 pZt., Tabakindustrie 37,38 pZt., Bekleidungsindustrie 37,31 pZt., Papierindustrie 31,89 pZt., Schuhindustrie 26,76 pZt., Uhrenindustrie 21,44 pZt. u. Frauen theilhaftig.

Eine Anzahl Tabellen scheidet die Streiks in solche, die von Organisationen angeordnet sind, und solche, die ohne den Beschluß einer Organisation entstanden. 63,46 pZt. aller Streiks und 17,01 pZt. aller Ausperrungen wurden von Organisationen angeordnet. Interessant ist die Feststellung, daß von den von der Organisation angeordneten Streiks eine viel größere Zahl erfolgreich gewesen ist; vollkommen erfolgreich verliefen von diesen 52,86 pZt., theilweise erfolgreich 13,60 pZt., verloren wurden 33,54 pZt. Von den Streiks, die ohne Beschluß einer Organisation unternommen wurden, verliefen nur 35,56 pZt. erfolgreich, 9,05 pZt. theilweise erfolgreich, dagegen 55,39 pZt. erfolglos. Die durchschnittliche Dauer eines Streiks betrug 23,8 Tage.

Besonderen Werth — wie es im Bericht heißt — hat das Amt auf die Ermittlung des Schadens gelegt, der Unternehmern und Arbeitern aus den Streiks und Ausperrungen erwachsen ist; bei der Feststellung der bezüglichen Zahlen habe die größte Sorgfalt obgewaltet. Der Verlust an Arbeitslohn, welchen die 6 610 001 Streikenden in den 127 442 Betrieben

(Streiks und Aussperrungen) erlitten haben, betrug darnach 306 683 223 Mill. Dollars (1 Dollar = 4 Mark), so daß auf den einzelnen Streikenden ein Verlust von 46 Dollars entfällt. Die Verluste der Unternehmer betragen 142 659 104 Dollars oder durchschnittlich 1119 Dollars für den einzelnen Betrieb. An Unterstützungen wurden, soweit festgestellt werden konnte, den Streikenden nahezu 20 Mill. Dollars zugeführt.

Mit Recht fügt der Bericht hinzu, daß die Verluste, die hier für beide Theile herausgerechnet sind, zum großen Theil nicht als definitive gelten können, sondern nur als augenblickliche in Betracht kommen. Die stille Saison, der zeitweilig schlechte Geschäftsgang zwingt in jedem Jahre für kürzere oder längere Zeit einen Theil Arbeiter zu feiern. In der Regel habe ein Arbeiter in den Vereinigten Staaten doch nur im Durchschnitt auf 200 bis 250 Arbeitstage im Jahre zu rechnen. Nach Beendigung der Streiks werde vielfach eine um so größere Thätigkeit entfaltet, so daß die Verluste zum großen Theil wieder wett gemacht werden. Inwieweit dies bei den obigen Zahlen der Fall ist, könne natürlich nicht ziffernmäßig erfaßt werden und so bleibe eben nur die Möglichkeit, den Verlust nach den verlorenen Arbeitstagen zu berechnen.

Die 50 Staaten der nordamerikanischen Union sind entsprechend ihrer verschiedenen industriellen Entwicklung in recht verschiedenem Umfange an den Streiks beteiligt. Bezüglich der Zahl der Streiks und der Zahl der betroffenen Firmen sieht der Staat New York obenan; die Zahl der Streiks betrug hier in den 20 Jahren 6460 oder 28,3 pZt. aller Streiks, die Zahl der betheiligten Betriebe betrug 87 845 oder 32,2 pZt. sämtlicher Betriebe. Es folgt sodann Pennsylvania mit 2846 Streiks oder 12,4 pZt., Illinois mit 2640 oder 11,5 pZt. Bezüglich der Zahl der betheiligten Arbeiter marschirt Pennsylvania mit 1 666 043 oder 27,2 pZt. an der Spitze; sodann folgt New York mit 1 193 361 oder 19,5 pZt., Illinois mit 850 599 oder 13,9 pZt., Ohio mit 415 651 oder 6,8 pZt., Massachusetts mit 348 470 oder 5,7 pZt. ufw. Die Eintheilung nach den größeren Städten des Landes übergehen wir, dagegen dürfte die Theilung nach Verufen von besonderem Interesse sein. Von den sechs am meisten betroffenen Industrien entfielen auf:

	Streiks	Personen	in pZt.
Bauindustrie	4440	665 946	10,91
Mohlenindustrie	2515	1 892 485	31,05
Metallindustrie	2080	511 336	8,37
Bekleidungsindustrie	1638	563 772	9,23
Tabakindustrie	1509	251 096	4,11
Transportgewerbe	1265	484 454	7,93

Auf dieselben sechs Industrien entfielen 51,44 pZt. der Aussperrungen.

Die Streiks nach den Ursachen bzw. Streikobjekten geordnet, ergibt folgendes Bild: Gegen eine Lohnreduktion wurden 7,17 pZt. (nach der Zahl der an den Streiks betheiligten Betrieben berechnet), für eine Erhöhung des Lohnes 28,70, für Verkürzung der Arbeitszeit 11,16, für Erhöhung des Lohnes und Verkürzung der Arbeitszeit 11,28, wegen Lohnfragen, Verkürzung der Arbeitszeit und anderer Ursachen 8,99, aus Sympathie für andere Streikende 3,47, für Vertheidigung des Koalitionsrechtes 5,40, wegen Wiedereintritt entlassener Arbeiter 0,74, anderer Ursachen 23,14 pZt. der Streiks geführt.

Von den Streiks, welche unternommen waren, um eine Lohnerhöhung durchzusetzen, und die sich auf 28,70 pZt. aller Betriebe, die in den 20 Jahren von Streiks betroffen wurden, erstreckten, endeten 52,77 pZt. erfolgreich für die Arbeiter, in 17,38 pZt. theilweise erfolgreich, währenddem sie in 29,85 pZt. erfolglos blieben. Bei den Streiks, wo zugleich Lohnerhöhung und Verkürzung

der Arbeitszeit das Streikobjekt bildeten, war das Resultat wie folgt: 62,49 pZt. erfolgreich, 21,8 pZt. theilweise erfolgreich und 16,43 pZt. erfolglos.

* * *

Soweit die wichtigsten Zahlen der Statistik; selbstverständlich konnten wir nur in groben Umrissen zeichnen, in Detailarbeit wäre dem umfangreichen Bande noch manches Interessante zu entnehmen. Wir hatten uns schon eingangs anerkennend über die Art der Erhebungen geäußert; überhaupt scheint im amerikanischen Arbeitsamt bezüglich der Arbeiterfragen ein durchaus liberaler Geist zu herrschen, an dem sich unser deutsches Reichsamt ein gutes Beispiel nehmen sollte. Das geht u. A. hervor aus einem Artikel, den der Direktor des Amtes, Herr Carroll D. Wright im Juniheft der Monatschrift „The North American Review“ über die „Naturgeschichte der Streiks“ veröffentlicht; Herr Wright bringt dort zum Ausdruck, daß die Arbeitsfreitigkeiten eine Frucht zunehmender Intelligenz seien. Die stumpfsinnige Arbeit früherer Tage habe nicht das beständige Streben nach Verbesserung, wie das bei den heutigen intelligenten Arbeitermassen bemerkbar sei. Der allgemeine Beweggrund aller Ausstände ist das Streben nach Verbesserung, welches das menschliche Geschlecht stetig in die Höhe gehoben hat. Diese Worte bedeuten eine Anerkennung der Streiks, der Vertheidigung der modernen Arbeiterbewegung, die man bei unseren preußisch-deutschen Bureautraten vergeblich wird suchen müssen.

Hugo Bösch, Berlin.

Ueber die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit in den wichtigsten Industriestaaten veröffentlicht der 18. Jahresbericht des New-Yorker Arbeitsamtes in einem „Die Achtstundenbewegung“ betitelten Aufsatz eine Zusammenstellung, deren Angaben im Allgemeinen auf Ermittlungen der arbeitsstatistischen Ämter beruhen. Für Deutschland, das ein solches Amt zur Zeit der Erhebungen noch nicht hatte, sind Arbeitszeitstatistiken aus den Jahresberichten der bayerischen und württembergischen Fabrikinspektoren benutzt worden. Die Zusammenstellung berechnet die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit für

Australien auf 8 Std.	Schweiz auf 10½ Std.
Großbritannien	.. „ 9 „	Deutschland	.. „ 10½ „
Ver. Staat v. Amer.	.. „ 9¾ „	Niederlande	.. „ 10¼ „
Dänemark „ 9¾ „	Belgien „ 11 „
Norwegen „ 10 „	Italien „ 11 „
Schweden „ 10½ „	Oesterreich „ 11 „
Frankreich „ 10½ „	Rußland „ 12 „

Aus einer Gegenüberstellung dieser Arbeitszeitangaben und der Stärke der gewerkschaftlichen Organisationen der betreffenden Länder, die wir in der Arbeiterpresse finden, wird der durchaus zutreffende Schluß gezogen, daß die Arbeitszeit dort am weitesten verkürzt erscheint, wo die gewerkschaftlichen Organisationen am höchsten entwickelt sind. Indes kann das Verhältniß der Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter zur Einwohnerzahl eines Landes kein getreues Bild von dem Einfluß der gewerkschaftlichen Streitkräfte desselben geben, und daher ist das in dieser Gegenüberstellung enthaltene Bild kein genaues. Der Einfluß der gewerkschaftlichen Organisation auf die Arbeitsdauer würde noch weit schärfer hervortreten, wenn man die Stärke der Gewerkschaften nach dem Prozentverhältniß der gewerblichen Lohnarbeiter des gleichen Landes mißt. Leider lassen sich die Zahlen der letzteren nur aus wenigen Ländern feststellen; die Gewerbezahlungen der meisten Länder, selbst Englands, berücksichtigen diese Eintheilung nicht. Wir verzichten daher auf einen Vergleich mit unzureichenden Mitteln.

Aus der Arbeiterbewegung.

Einigungsverhandlungen zwischen dem Zentralverband deutscher Textilarbeiter und dem Niederrheinischen Weberverband.

Das Organ des Zentralverbandes deutscher Textilarbeiter berichtet:

„Der lange gehegte Wunsch aller derjenigen Textilarbeiter, welche in einer starken einheitlichen Organisation das einzige Mittel zur Hebung des Wohles der Arbeiter erblicken und infolgedessen eine Vereinigung der Organisationen, welche auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehen wollen, für unbedingt notwendig halten, ist seiner Erfüllung nun einen Schritt näher gekommen.

Der Zentralvorstand des Textilarbeiterverbandes und der Vorstand des Niederrheinischen Weberverbandes haben in einer gemeinschaftlichen Konferenz, welche am 14. und 15. Juli in Krefeld abgehalten wurde, darüber berathen, wie der Uebertritt des Weberverbandes zum Textilarbeiterverbande möglich sei.

Da beide Parteien von dem festen Willen besetzt waren, eine Vereinigung herbeizuführen, so einigte man sich auf folgender Grundlage:

Der Vorstand des Niederrheinischen Weberverbandes stellt an die im August 1902 stattfindende Generalversammlung genannten Verbandes den Antrag auf Auflösung des Verbandes. Der Verband der Weber und verwandten Berufsgenossen tritt nach diesbezüglichem Beschluß seiner am 31. August stattfindenden Generalversammlung mit seinen Filialen zum Deutschen Textilarbeiterverbande über und bildet mit seinen Filialen und den in Betracht kommenden Filialen des Deutschen Textilarbeiterverbandes einen Gauverband letztergenannter Organisation. Die Leitung desselben wird einem Gauvorstand übertragen, der seinen Sitz in Krefeld hat und sich bei der Bildung gleichmäßig aus den Kollegen beider Organisationen zusammensetzt.

Wo an einem Orte beide Organisationen Filialen besitzen, werden dieselben zu einer gemeinsamen Filiale verschmolzen unter der Bedingung, daß der neue Filialvorstand soweit als möglich von beiden Seiten zusammengesetzt wird.

An Orten, wo nur eine Filiale in Betracht kommt, bleibt der bisherige Filialvorstand bestehen. Insofern an einem Orte beiderseits Bibliotheken bestehen, sind dieselben zu einer zu vereinigen unter der Bestimmung, daß beide Bibliothekverwaltungen diese leiten. Wo eine Bibliothek in Frage kommt, führt die bisherige Verwaltung die Geschäfte der Bibliothek weiter. Die Mitglieder des Weberverbandes erlangen mit dem Tage des Uebertritts sämtliche Rechte der Mitglieder des Deutschen Textilarbeiterverbandes. Die Zeit der Mitgliedschaft im Weberverband gelangt voll zur Anrechnung.

Als Organ für die Mitglieder des Gaus wird der „Textilarbeiter“ und die „Fachzeitung“ des Weberverbandes unter entsprechender Abänderung des Kopfes der letzteren bestimmt.

Die beiden Angestellten des Weberverbandes, Ludwig Ballen und Hermann Baer, treten in den Dienst des Deutschen Textilarbeiterverbandes über und können aus ihrer Thätigkeit nur dann entlassen werden, wenn sie sich Agitationen gegen den Bestand des Deutschen Textilarbeiterverbandes oder Unredlichkeiten am Vermögen desselben zu schulden kommen lassen.

Vorstehende Vereinbarungen erhalten mit dem Tage der Verschmelzung beider Verbände Geltung.

Wenn die Generalversammlung des Weberverbandes die Auflösung beschließt und dieser unter vorgenannten Bedingungen zum Textilarbeiterverband übertritt, so würde endlich einmal der leider schon zu lange geführte Bruderkampf beseitigt sein und die Kräfte, welche jetzt in

zwecklosen Zwistigkeiten sich gegenseitig aufgerieben haben, könnten zu gemeinsamer Arbeit für das Wohl der Arbeiter nutzbar gemacht werden.

Den Unternehmern wird unsere Vereinigung keine Freude bereiten, ebenso allen Anderen nicht, welche in der Zerspaltung der Arbeiterorganisation ihr Ziel erblicken.

Der Textilarbeiterverband hat größere finanzielle Opfer zugestanden, doch wir sind der Meinung, daß für den hier verfolgten Zweck: Ausbreitung und Vereinigung der Organisationen, die Opfer nicht zu groß sind.

Wir wünschen, daß die Vereinigung zu Stande kommt, damit wir mit vereinten Kräften gegen den gemeinsamen Feind ankämpfen können.“

Auch wir begrüßen diese Einigungsverhandlungen von ganzem Herzen, weil sie einen Schritt näher zur Einheit der gewerkschaftlichen Berufsorganisation führen müssen. Vier Organisationsgruppen standen sich in der Textilindustrie feindlich gegenüber, ungerechnet die mancherlei zersplitterten Lokalvereine, und bereits soll eine fünfte Gruppe rein katholischer Vereine geschaffen werden. Kein Wunder, daß bei dieser organisierten Uneinigkeit der Arbeiter die Macht des Kapitals fast stets triumphiert und den Widerstand der Arbeiter mit Leichtigkeit bricht. Ist es auch zunächst nur die kleinste Gruppe, die den Anschluß an die maßgebendste Gewerkschaft sucht, so wird doch das Leitmotiv dieses Uebertritts, das Streben nach einem Ganzen, nicht ohne Rückwirkung auf die übrigen Arbeiter bleiben.

Sollte diese Vereinigung zu Stande kommen, worüber ja die Mitglieder beider Organisationen entscheiden müssen, so wird es vom ferneren verträglichen Zusammenwirken aller Provinzial- und Filialleiter abhängen, ob die Verschmelzung die auf sie gesetzten Hoffnungen erfüllt. Die Redaktion des „Textilarbeiter“ äußert freilich Bedenken gegen das Bestehenlassen der „Fachzeitung“ des Weberverbandes als Provinzialorgan, da sich aus dem Mangel an Verührung bei den Redaktionen beider Organe leicht Widersprüche in Organisationsfragen ergeben könnten, die dem Gesamtinteresse nachtheilig seien. Indes wird es Sache der Mitglieder sein, über die Bedingungen des Uebertritts der niederrheinischen Weber die Entscheidung zu treffen.

Aus Belgien.

Die belgische Gewerkschaftskommission hat folgendes Rundschreiben an ihre Gruppen gerichtet:

„Die letzte Bewegung zu Gunsten des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes hat durch die Spontanität der Generalstreikbewegung gezeigt, daß die Arbeiterpartei Belgiens eine große moralische Macht über die Arbeiterklasse des Landes hat.

Sie haben jedoch, wie wir ebenso konstatieren können, gezeigt, daß die Arbeiter einige Wochen nach dem blinden und blutigen Widerstand unserer Regierung sich von Neuem zersplittern in den politischen Kämpfen, ihren Vorurtheilen, Glauben u. folgend.

Aus diesem Experiment wollen wir eine Lehre für die Zukunft ziehen und laden alle Kämpfer der Partei als auch die Propagandisten der Gewerkschaften ein zu einer Gewerkschaftskonferenz, die am 17. August d. J. in Brüssel stattfinden wird.

Die Gewerkschaftskommission hält es für möglich, solche Konferenzen an diversen Zeitpunkten des Jahres abzuhalten, um besser Kenntniß von den vollenbrachten Arbeiten der Gewerkschaften in jeder Gegend, als auch von der noch notwendigen Propaganda zu bekommen.

Auch glaubt die Gewerkschaftskommission, daß die Genossen in diesen Zusammenkünften die Arbeit vorbereiten, ebensowohl für das gute Gelingen unserer Kongresse, als für die Ausführung der dort beschlossenen Maßnahmen.

Konferenz der Männer der Tat.
(hommes d'oeuvres) am 17. August 1902.

Tagesordnung:

- I. Die Gewerkschaftskommission. — Zweck u. Beiträge.
- II. Gewerkschaftliche Agitation. Berichte ihrer Vereine. Basis der Propaganda.
- III. Die nationalen Federationen.
- IV. Der Generalstreik, ist er möglich? Wenn ja, wie muß er vorbereitet werden?

So hätte die unglückliche Wahlrechtsbewegung und der zwecklos inszenierte Generalstreik doch wenigstens ein gutes Resultat gezeitigt: daß die Gewerkschaften beginnen, die bis dato in den Wolken thronende Materie in eine Diskussion herabziehen und ihr Hände und Füße verliehen — wenn dies überhaupt möglich ist. Möge die Diskussion für unsere belgischen Genossen Ersprießliches zeitigen und zur Stärkung der Gewerkschaftsorganisationen beitragen. Uebrigens wird die Konferenz hinter verschlossenen Thüren tagen.

Brüssel, den 31. Juli 1902.

Chagrin.

Kongresse u. Generalversammlungen.

Der Kongreß der belgischen Textilarbeiter.

Am 6. Juli fand im Maison du Peuple zu Renais der Kongreß der gesamten organisierten Textilarbeiter Belgiens statt. Bis dato waren die Arbeiter des flämischen Theiles des Landes der nationalen Federation angeschlossen, während die der Wallonie trotz mehrerer Versuche außerhalb blieben.

Wenn die Letzteren nun auch noch nicht allesamt auf diesem Kongreß vertreten waren, so ist doch für den nächsten die Hoffnung vorhanden, die Arbeiter beider Zungen vertreten zu sehen.

21 Delegierte vertraten 7080 Mitglieder (wobon allein fast 5000 auf Gent entfielen.) Somit wären auf dem Kongreß 4 1/2 pZt. der gesamten Arbeiter dieser Branche vertreten. Zwei noch angeschlossene Gruppen konnten Delegierte nicht senden.

Aus den Berichten geht hervor, daß theilweise (Courtois) noch vormärzliche Ausbeutereien, wie Messen mit falschen Maßen, Vergewaltigung der Tarife, mangelhafte Fabrikinspektion an der Tagesordnung sind.

Im Allgemeinen sind die Syndikate zu schwach, um die Mißstände abzuschaffen. Wohl nimmt die Zahl der Organisierten zu, sind aber trotzdem machtlos, weil die in den kleineren Orten herrschende Hausindustrie jeden Versuch auf Abhilfe von vornherein paralysiert. (Den 82 842 Fabrikarbeitern und -Arbeiterinnen stehen 76 887 Hausarbeiter und -Arbeiterinnen gegenüber.) Verschiedentlich wurde versucht, die Orte, wo die Hausindustrie am stärksten vertreten ist, zu Widerstandsvereinigungen zu gewinnen, jedoch ohne Resultat.

Ueber die auf dem internationalen Textilarbeiterkongreß beschlossene internationale Streikkasse, bezw. des 5 Centimesbeitrages an diese, entspann sich eine lebhafte Debatte, die damit endete, diesen Beschluß den Gruppen zur Diskussion und Beschlußfassung zu unterbreiten. Bezüglich der Verkürzung der Arbeitszeit wurde beschlossen:

„Die belgische Gewerkschaftskommission wird ersucht, ein Manifest an das Land zu richten und eine Manifestation vorzubereiten zu Gunsten des gesetzlichen Maximalarbeitstages für alle Industrien. Alle Gruppen des Landes sind eingeladen, einen entsprechenden Beitrag zu leisten, im Fall solcher nothwendig sein sollte für die Organisation dieser Bewegung.“

Auch die Organfrage stand auf der Tagesordnung. Bis jetzt existieren zwei Zeitungen: der „Webstoffarbeiter“ in flämischer und „Le Travail“ in französischer Sprache.

Das letztere ist tabellos redigiert, erscheint wöchentlich und ist eines der besten Gewerkschaftsorgane Belgiens.

Die allgemeine Meinung war, daß es sich nur um Gründung eines flämischen Organs handeln könne, da „Le Travail“ den Anforderungen entspricht. Uebrigens wird dieser Punkt den Gruppen zur Beschlußfassung unterbreitet werden.

Der letzte Gewerkschaftskongreß hat bekanntlich beschlossen, die Beiträge zur Gewerkschaftskommission von 2 auf 5 Centimes pro Mitglied und Jahr zu erhöhen. Dieser Beschluß wurde des Langen und Breiten diskutiert, ohne daß es zu einer Einigung über diese Sache gekommen wäre. Bis zur Regelung dieser Frage wurde die Aufrechterhaltung des status quo akzeptiert.

Nachdem noch die Veranstaltung mehrerer Enqueten beschossen, wurde der Kongreß geschlossen.

Brüssel, im Juli.

Ein außerordentlicher Kongreß der belgischen Vergarbeiter findet am 7. September d. J. in Charleroi statt. Folgende Punkte stehen zu Verhandlung:

- I. Agitation in allen Bassins zu Gunsten der Verkürzung der Arbeitszeit;
- II. Berichte aus den verschiedenen Bassins;
- III. Beschlußfassung über die Niederlegung eines Segementwurfes in der Kammer;
- IV. Altersversicherung für die Vergarbeiter;
- V. Beschluß von Maßnahmen, den gefaßten Beschlüssen Anerkennung zu verschaffen.

Chagrin.

Lohnbewegungen und Streiks.

Lohnkämpfe in der Schweiz.

Während des internationalen Textilarbeiterkongresses kam die Nachricht, daß in der Maschinenfabrik von Escher, Wyß & Cie. in Zürich sämtliche Arbeiter und Vorarbeiter, auch Bureauangestellte, insgesamt za. 1200 Personen, die Arbeit eingestellt haben. Den Anlaß dazu gab die schlechte Behandlung der Arbeiter und Angestellten durch den Werkstättenchef Wolfensberger und die von ihm beabsichtigte Einführung des amerikanischen Akkordsystems. Demgemäß lauteten die Forderungen: Entlassung Wolfensberger's, Zurücknahme der Kündigung zweier Schlosser, Garantie des Taglohnes bei Akkordarbeit, Regelung des Akkordsystems, keine Maßregelungen. Die Unterhandlungen des Arbeiterausschusses mit der Fabrikleitung hatten das Ergebnis, daß letztere alle Forderungen bewilligte mit Ausnahme derjenigen, betreffend die Entlassung Wolfensberger's. Diese Weigerung erscheint begreiflich, wenn es wahr ist, was auch in der Presse zu lesen war, daß der verhaftete Wolfensberger einer der Hauptaktionäre der genannten Firma, die eine Aktiengesellschaft ist, und zwar mit Frs. 400 000 an derselben beteiligt sei. Die Arbeiter beharrten auf ihrer Forderung und lehnten daher das Vergleichungsangebot der Fabrikleitung ab. Auch die vom Stadtpräsidenten Pestalozzi angebotene Vermittelung vor dem städtischen Einigungsamt lehnten die Streikenden ab, während die Fabrikleitung sie annahm. Nachdem weitere direkte Verhandlungen zwischen den Streitenden und der Fabrikleitung ebenfalls erfolglos blieben, erklärte letztere die Streikenden als entlassen und suchte auswärts neue Arbeiter, auch gab sie Streifbrecherarbeit nach auswärts.

So drohte der Streik erfolglos und ruhmlos und mit unabsehbaren Folgen für die Streikenden zu versumpfen. Da mußten nun diese, die zuerst das ihnen angebotene Vermittelungs- bezw. Einigungsamt abgelehnt, selbst sich

benützen, eine Vermittelung herbeizuführen, zu welchem Zwecke sie sich an den liberalen Regierungspräsidenten Meuler wandten, der die Mission bereitwilligst sofort übernahm und mit Zuzug des Regierungsrathes Loser folgende Vereinbarung der beiden Parteien zu Stande brachte:

1. Die Arbeiterschaft verzichtet auf die Forderung der Entlassung oder Versetzung des Herrn Wolfensberger.
2. Um für die Zukunft Vorkommnisse, wie sie zu dem gegenwärtigen Konflikt geführt haben, zu verhüten, erklärt sich die Geschäftsleitung bereit, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
3. Zur Begleichung der zur Zeit vorliegenden Beschwerden über die Handhabung des Akfordwesens wird eine Kommission bestellt, welche besteht aus dem Betriebsdirektor und einem weiteren Mitgliede der Direktion, einem Betriebsbeamten (mit Ausschluß des Herrn Wolfensberger) und je einem geeigneten, durch die Arbeiterkommission (Ziffer 9 unten) bezeichneten Vertreter (Arbeiter) der verschiedenen Betriebsbranchen.
4. Von der Geschäftsleitung wird eine ständige Kommission eingerichtet, in welcher die Arbeiterschaft eine angemessene Vertretung erhält und welche die Aufgabe hat, vorkommende Reklamationen über die Handhabung des Akfordwesens zu untersuchen und zu erledigen.
5. Bei Arbeiten im Akford soll der Tagelohn wie bisher insofern in Berücksichtigung fallen, als dieser Tagelohn in allen denjenigen Fällen anzubehalten ist, in welchen der Akfordlohn denselben ohne Verschulden des Arbeiters nicht erreicht.
6. Sämmtliche bei Anlaß des Streiks entlassenen Arbeiter werden unter der Bedingung wieder aufgenommen, daß sie sofort bei Eröffnung der Werkstätten die Arbeit aufnehmen.
7. Die Theilnahme am Streik soll kein Grund zu Maßregelungen sein.
8. Von den beiden gegen die Schlosser Weilenmann und Hahling erlassenen Kündigungen bleibt nur die letztere aufrecht.
9. Wie bis anhin, so bleibt auch in Zukunft die ständige Arbeiterkommission von Escher, Wyß u. Cie. die Vertreterin der Arbeiterschaft gegenüber der Geschäftsleitung und dieselbe wird es sich zur besonderen Aufgabe machen, Konflikte wie den gegenwärtigen zu verhüten.
10. Die Arbeiterschaft erklärt ausdrücklich, daß sie darauf verzichtet, die Krankenkasse irgendwie für den Streik in Anspruch nehmen zu wollen.
11. Das Streikcomité wird dafür sorgen, daß jeder Arbeiter die Annahme der hiermit aufgestellten Vereinbarung unterschriftlich erklärt.

Im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der einen Kündigung bietet diese Vereinbarung weniger als die Fabrikleitung schon am zweiten Streiktag mit der zugestandenem Zurückziehung beider Kündigungen geboten hatte. Bemerkenswerth ist, daß beide Minister in die Versammlung der Streikenden gingen, um da über die stattgefundene Vermittelung zu berichten und denselben die Annahme der Vereinbarung zu empfehlen, die dann auch nach stattgefundener Diskussion mit ca. 1000 gegen etwa 30 Stimmen erfolgte. Am folgenden Tage, den 21. Juni, wurde die Arbeit wieder aufgenommen.

Die Geschichte dieses Streiks erinnert geradezu an die ersten Anfänge der Gewerkschaftsbewegung, da man noch keine Erfahrung, keine umfassende Organisation und keine Streiktaktik kannte. Da ist zuerst die Thatsache, daß der verhaftete Wolfensberger nicht etwa erst seit wenigen Wochen, sondern schon seit längerer Zeit in der Fabrik sein Unwesen trieb, es also durchaus ungerecht-

fertigt war, von heute auf morgen die Arbeit einzustellen. Dann die weitere Thatsache, daß der Wolfensberger ein Großaktionär des Unternehmens, also herborragender Mitbesitzer desselben ist und darum die Forderung seiner Entlassung eine geradezu unerfüllbare war; man könnte ungefähr ebenso die Entlassung des Einzelbesizers eines Unternehmens verlangen. Die bezügliche Forderung konnte nur auf Versetzung lauten und diese wäre vielleicht eher durchführbar gewesen. Sodann waren von den 1200 Streikenden nach mir gewordener Mittheilung nur 80 bis 100 organisiert! Das Statut des schweizerischen Gewerkschaftsbundes und in Uebereinstimmung damit das Statut des schweizerischen Metallarbeiterverbandes erklärt ausdrücklich jedes eigenmächtige Vorgehen, auch bei den ärgsten Provokationen seitens der Unternehmer, für unzulässig und es fordert weiter die Anzeige von entstandenen Differenzen an das Bundescomité und an den betreffenden Verbandsvorstand. Ferner bestimmt das Statut, daß das Bundescomité Vermittelungsversuche mit den betreffenden Unternehmen einzuleiten hat, die auch von den Betheiligten selbst unternommen werden können. Der Streik darf nur erklärt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Betheiligten drei Monate der Organisation angehören und die zuständigen Gewerkschaftsbehörden ihre Zustimmung zum Streik gegeben haben. „Anderenfalls haben Verbandsvorstand oder Bundescomité das Recht, jede Unterstüßung zu verweigern.“ Diese Worte stehen im Statut in Fettschrift. Keine dieser Bedingungen war im vorliegenden Falle erfüllt, überdies waren nur einige Tausend Franken in den in Betracht kommenden Kassen verfügbbar, also ein Nichts angesichts der 1200 Streikenden.

Nachdem im vorigen Jahre der unglückliche, erfolglos und ruhmlos verlaufene Streik der 100 Gießler in Uzwil stattgefunden, der über so viele derselben und ihre Familien unangenehmem Glend gebracht, muß man den Streik der 1200 Arbeiter bei Escher, Wyß & Cie. in Zürich als eine bodenlose und unverzeihliche Leichtfertigkeit verurtheilen, als einen geradezu unglaublichen Streik! Was nützen da alle Reglemente und Vorschriften für Lohn- und Streikbewegungen in den Statuten der Gewerkschaften, wenn die Masse der unorganisierten Arbeiter Massenstreiks unternimmt, auf alle Vorschriften pfeift — die eben nur für die organisierten gelten —, dann aber sofort ihre Sache zu einer solchen der gesammten organisierten Arbeiterschaft macht und sie um Unterstützung, um Solidarität auffordert. Aus parteipolitischen Gründen mußte man sich ihrer annehmen, ihre Gleichgültigkeit gegen die Organisation, ihre Planlosigkeit und Leichtfertigkeit, wodurch sie sich selbst und die gesammte Arbeiterschaft mit einer furchtbar schweren Niederlage bedrohten, hätten allerdings gerechtfertigt, sie das auch fühlen zu lassen. Andere Gründe und nicht zuletzt die allgemeine proletarische Solidarität haben allerdings eine solche Taktik nicht zugelassen. Ein Recht auf die Gelber der Organisationen, die durch die Beiträge der pflichtbewußten und opferwilligen Arbeiter aufgebracht werden, haben die nachlässigen und egoistischen Unorganisierten aber nicht.

Im schroffsten Widerspruch zu jeder gewerkschaftlichen Kampftaktik stand schließlich auch noch die Ablehnung des vom Stadtpräsidenten angebotenen und von der Fabrikleitung akzeptierten städtischen Einigungsamtes. Was sonst nur prozige Unternehmer thun, das haben hier Arbeiter gethan, die dadurch ihre Rückständigkeit und Unverfrorenheit in geradezu demonstrativer Weise dargethan haben. Ebenso war es von Anfang an eine völlige Ignorierung aller gewerkschaftlichen Taktik, die Fortdauer der Krise mit ihren ungenügend beschäftigten und gänzlich arbeitslosen Metallarbeitern völlig außer Acht zu lassen, und nicht minder

war es ein Fehler, die Einführung des amerikanischen Akkordsystems mit der Forderung nach Regelung der Akkordarbeit statt mit der Forderung nach Beseitigung der Akkordarbeit, die einen Punkt des Programms des Metallarbeiterverbandes bildet, zu beantworten.

Also ein Musterstreik dafür, wie ein Streik nicht sein soll! Nur eine Anerkennung ist den Streikenden rückhaltlos zu spenden, sie haben sich während der 24 tägigen Dauer des Streiks persönlich musterhaft gehalten und nicht die geringste Inkorrektheit begangen. Sie haben eine große gemeinschaftliche Küche geführt und die kantonale Militärdirektion (Kriegsministerium) hat ihnen aus der Kaserne 300 Gamellen (blecherne Schüsseln) zum Gebrauche überlassen. Wenn sie nun aus dem ja noch trotz alledem geordnet und glücklich beendeten Streik die Lehre ziehen, daß sie sich bis auf den letzten Mann gewerkschaftlich organisieren müssen und daß die Zeit der planlosen, wilden Streiks vorüber ist, so hat der verklossene Streik immerhin einen Erfolg gehabt.

Daß die organisierte Arbeiterchaft erleichtert aufnahmte, als der unglückliche Streik beendet war und zwar in aller Form, ohne Verjüngung, bedarf kaum der besonderen Versicherung.

Ende Mai traten in Biel (Kanton Bern) zirka 800 Maurer und Handlanger, meistens Italiener und organisiert, in eine Lohnbewegung zwecks Revision des bestehenden Lohn tariffs im Sinne der Erhöhung desselben. Sie verständigten davon die Vorstände der Vieler Arbeiterunion (starell) und des schweizerischen Maurerverbandes sowie das Bundescomité des schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Eine unter dem Vorfig des Vieler Stadtpräsidenten Stauffer mit Vertretern der Arbeiter wie der Unternehmer abgehaltene Konferenz scheiterte an dem Widerstande und dem völligen Mangel an Entgegenkommen seitens der Letzteren. Daraufhin legten die Arbeiter die Arbeit nieder und arrangierten Tag für Tag Demonstrationszüge zu den Bau- und Arbeitsplätzen, um von denselben Streikbrecher fernzuhalten. Der Gemeinderath (Magistrat), dem offenbar darob sehr schmil zu Muth geworden, hielt an einem Tage zwei Extrafassungen ab, deren Ergebnis der Vorschlag an die beiden Parteien zur Abhaltung einer neuerlichen Konferenz war, die aber von den Unternehmern abgelehnt wurde. Sie verlangten nach berühmten Mustern vor Allem die Wiederaufnahme der Arbeit und erst dann wollten sie in gemeinschaftliche Unterhandlungen eintreten, was natürlich die Arbeiter ablehnten. Nun verlangte der Gemeinderath, dem die 65 Landjäger (Gensdarmen) nicht genigten, von der Regierung militärische Intervention, trotzdem nicht die mindeste Mithilfe vorgekommen, denn die Umzüge konnten nicht als eine solche betrachtet werden. Die Regierung betrachtete die Sache ruhiger, statt Militär schickte sie ihr Mithilfe, den Polizeidirektor Zoliat, der die versammelten Streikenden aufsuchte und deren Führer ermahnte, jede Ausschreitung hintanzuhalten. Auch die Bau-Unternehmer suchte er in ihrem Versammlungslokal auf. Am nächsten Morgen fingen auf verschiedenen Arbeitsplätzen Streikende zu arbeiten an, die Mehrzahl derselben setzte jedoch den Streik fort.

Am folgenden Tage berieth der Gemeinderath die Situation abermals und er faßte den sehr vernünftigen Beschluß, angesichts der Unfähigkeit der Unternehmer, die ihnen übertragenen Gemeindegarbeiten (Umbau der Strassenbahn usw.) auszuführen, diese nun in eigener Regie machen zu lassen. Mit den Vertretern der streikenden Arbeiter wurde sodann folgender Tarif vereinbart: für Cementer ein Minimalstundenlohn von 52 Cts. (42 Pfg.), Maurer 48 Cts., Mineure 43 Cts., Handlanger 36 Cts. und jugendliche Handlanger 30 Cts., für Ueberstunden 25 pEt. und für Nachtarbeit 50 pEt.

Lohnzuschlag. Leider ist dieses anerkennenswerthe Vorgehen ohne den erhofften Erfolg geblieben. Wohl wurde zu diesen Lohnbedingungen von einer Anzahl Arbeiter die Arbeit im Dienste der Stadt aufgenommen, allein bald wieder eingestellt, und zwar soweit ich aus den bezüglichen Zeitungsberichten ersehen konnte, theils infolge der Opposition der Weiterstreikenden und andererseits der Weigerung der Unternehmer, von den mit der Gemeinde abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten. Sie erklärten, die Arbeiter sofort wieder aufzunehmen, wenn ihnen die Arbeitsplätze frei gehalten würden; also keine Spur von Nachgiebigkeit und Entgegenkommen. Diese prozige Haltung wurde ihnen leider auch noch erleichtert durch zugereifte italienische Streikbrecher und durch die Streikbrecherarbeit einheimischer organisierter Lohnarbeiter, von denen infolge der Krise manche arbeitslos sind. Der Gemeinderath und mit ihm die Unternehmer schienen aber schließlich die Besonnenheit und die Geduld verloren zu haben; sie drängten neuerdings bei der Regierung auf militärische Intervention und in der That verhängte sie dann über die Stadt Biel den kleinen Belagerungszustand! Der Regierungskommissar Oberst Will verbot den Streikenden Versammlungen und Umzüge, die Abhaltung der Herren Streikbrecher von der Arbeit wurde mit dreitägiger Gefängnißstrafe bedroht, es erfolgte die Verhaftung von einem Duzend Italienern, um die Arbeiter einzuschüchtern und das neu etablierte Schreckensregiment zum allgemeinen Bewußtsein zu bringen. Dieses gewaltthätige Verfahren hatte denn auch in der That den von den ausbeutungswüthigen Unternehmern gewünschten Erfolg. Nachdem der Belagerungszustand drei Tage gedauert, berief der Regierungskommissar die Arbeitervertreter zu einer Konferenz, in der er mittheilte, daß die Unternehmer selbstherrlich eine neue Lohnliste aufgesetzt haben und darnach 1 bis 3 Cts. pro Stunde mehr als vorher bezahlen wollen, ferner gestanden sie die Wiedereinstellung der Streikenden zu. Unter dem Drucke des Belagerungszustandes, durch den die Berner Kantonsregierung in schmählicher Weise für das Unternehmertum Partei ergriffen, akzeptierten die Streikenden die Zugeständnisse der Unternehmer. Am Montag, den 19. Juni, wurde nach dreiwöchigem Streik die Arbeit wieder aufgenommen. Wenige Tage darauf fiel auch der Belagerungszustand wieder, ebenso wurden die meisten grundlos verhafteten Italiener wieder entlassen und als schuldlos Verhaftete entschuldigt.

Alle diese Vorgänge zeigen, was für „biedere Eidgenossen“ die Unternehmer und ihre Delegierten in der Regierung sind, und was für eine Halbheit die politische Demokratie mit kapitalistischem statt sozialem Inhalt ist. Die Vorgänge lehren ferner neuerdings die Nothwendigkeit der Erringung der politischen Macht durch die Arbeiter, die dieses Ziel auch durch zielbewußten Gebrauch des Stimmzettels nach und nach erringen können.

Winterthur, Anfangs Juli. D. Zinner.

In Spanien bereitet sich ein Streik der Eisenbahnarbeiter vor; es sind etwa 100 000 Mann bei den Eisenbahnen, die sich in den Händen von Privat-Unternehmern befinden, beschäftigt; davon sind etwa 20 000 in einem Verbande organisiert, dessen Sitz in Madrid ist. Die Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 14 Stunden und der Lohn etwa M. 4 pro Tag; ein Gesetz, das die Kinderarbeit verbietet, existirt nicht, und die Unternehmer weigern sich, die Organisation der Arbeiter anzuerkennen. Deshalb haben die Arbeiter folgende Forderungen an die Unternehmer gestellt:

1. Eine Arbeitszeit von 48 Stunden pro Woche.
2. Erhöhung des Lohnes.
3. Ein gesetzliches Verbot der Kinderarbeit.
4. Anerkennung ihrer Organisation.

Weiter haben die Arbeiter den Unternehmern angeboten, die Sache vor einem Schiedsgericht zu verhandeln. Das haben die Unternehmer abgelehnt. Dann haben die Arbeiter eine Audienz bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten gehabt und hat dieser seine Vermittlung zugesagt, jedoch haben seine Bemühungen bei den Unternehmern keinen Erfolg gehabt. In der darauffolgenden Konferenz der Arbeiter haben diese beschlossen, den Streik zu proklamieren, sobald 75 pZt. der Nicht-Unionisten dem Verbandsbeitreten. Das ist geschehen, und nun zeigen die Unternehmer sich etwas mehr entgegenkommend, jedoch die Arbeiter sind nun entschlossen, ihre Forderungen voll aufrecht zu erhalten und bereits in der nächsten Woche in den Streik einzutreten.

Belgien. Weberstreik in Dinant (Belgien). Seit mehr denn einer Woche dauert dieser Lohnkampf ohne daß sein Ende abzusehen ist. Die Arbeiter, 250 an der Zahl, wollen 1. die Schuren von nur mehr als 5 cm bei den gewöhnlichen Stücken und von nur mehr als 3 cm bei den feinen Stücken zahlen; 2. eine Verminderung des täglichen Arbeitsquantums und besonders Abschaffung der Einbehaltungen der Rabatte. Der Streik findet in einer der schwärzesten Gegenden Belgiens statt. Die große Masse der Arbeiterschaft steht im Banne der Klerikalen und ist nicht organisiert. Nichtsdestoweniger vertheilt die sozialistische Korporation alle zwei Tage Brot an die Ausständigen ohne Unterschied, ob organisiert oder nicht; nur 15 minderwertige Arbeiter wirken weiter. Gestern tagte der Rath der Industrie und der Arbeit als Einigungsamt. Die Streikenden leisteten vollzählig Mühen, nur der Fabrikant der Leffschens Weberei war erschienen. Eine Delegation der Arbeiter vertrat die Streikenden. Der Fabrikant gab, nachdem er das bekannte Loblied auf seine Fabrik und deren humanitären Einrichtungen gesungen, schließlich zu, daß sein Beamter die Lohnabzüge übertrieben habe und daß er von nun ab das Arbeitsquantum vermindern wolle; aber von weiteren Zugeständnissen wollte er nichts wissen. Und da die anderen Webereibesitzer noch bei ihrer Hartnäckigkeit verharren, dauert der Streik fort. Die Streikenden appellieren an die Solidarität ihrer Kameraden. Auskünfte (und Sendungen) zu adressieren an den Secrétaire du Syndikat des Tisserands, Maison du Peuple in Dinant.

Brüssel, den 2. August. Chagrin.

Arbeiterversicherung.

Anderweitige Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes.

Die Forderung Unfallverletzter, anlässlich von Rentenänderungen die Festsetzung des ihrer Entschädigung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes einer erneuten Prüfung zu unterziehen und eine anderweitige Festsetzung vorzunehmen, wird von Berufsgenossenschaften wie auch Schiedsgerichten noch häufig abgewiesen. Mit welchem Recht zeigen die in dieser Beziehung mehrfach vorliegenden Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes, worin die Zulässigkeit von Neuprüfungen und anderweitigen Festsetzungen des Jahresarbeitsverdienstes ausgesprochen wird. Durch Rekursentscheidung vom 30. Juni d. J. hat das Reichsversicherungsamt diesen Grundsatz aufs Neue bestätigt. Der betreffenden Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Mühlegehilfe W. in M. erlitt am 26. Juni 1898, indem er in eine Schrotwalze gerieth, eine starke Quetschung der linken Hand. Für die Folgen dieses Unfalles setzte ihm die Mülverei-Berufsgenossenschaft eine 50prozentige Rente fest, der sie — dabei einer

von dem Vater des minderjährigen Verletzten gegebenen Aufstellung folgend — einen Jahresarbeitsverdienst von M 572 zu Grunde legte.

Durch Bescheid vom 25. September 1901 setzte die Berufsgenossenschaft die Rente des W. von 50 auf 30 pZt. herab. Hiegegen wurde Namens des W. von dem Arbeitersekretariat Stuttgart Verufung zum Schiedsgericht eingelegt und neben einer mindestens 40prozentigen Rente eine Nachprüfung des Jahresverdienstes und anderweitige höhere Festsetzung desselben beantragt. Das Schiedsgericht Landshut wies die Verufung zurück und erklärte die angefochtene Festsetzung des der ersten Rentenfestsetzung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes als längst rechtskräftig und eine Bekämpfung derselben nach Ablauf von mehr als drei Jahren mit Grund nicht mehr für zulässig.

Das Reichsversicherungsamt war anderer Ansicht. Auf eingelegten Rekurs hob es die Entscheidung des Schiedsgerichts auf, erkannte dem W. eine 40prozentige Rente zu und erhöhte den derselben zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienst von M 572 auf M 796,75. In dem Urtheil wird ausgeführt, daß eine Nachprüfung des Jahresverdienstes stets zulässig ist und auch im vorliegenden Falle nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß der Vater des Klägers in dem früheren Verfahren eine Berechnung der Rente unter Zugrundelegung des jetzt angefochtenen Jahresarbeitsverdienstes aufgestellt hat, da hierin ein ausdrückliches, die spätere Anfechtung ausschließendes Anerkenntnis nicht zu finden ist. Der Auffassung des Schiedsgerichts entgegen ist das Rekursgericht daher auch im vorliegenden Falle davon ausgegangen, „daß die Rechtskraft der früheren Rentenfestsetzungen eine andere Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes nicht hindert, mit der Maßgabe jedoch, daß — was der Kläger in der Rekurschrift auch ausdrücklich anerkennt — einen bisherigen Rentenbetrag übersteigende Rentenfestsetzung nicht erfolgen kann.“

Für die Verletzten ist die Möglichkeit einer Nachprüfung des Jahresverdienstes von nicht unwesentlichem Vortheil; leider wird vielfach infolge Unkenntnis davon kein Gebrauch gemacht.

Justiz.

Vom Vereins- und Versammlungsrecht in Elsaß-Lothringen.

Seit der unerwarteten Aufhebung des Diktaturparagraphen hört man vielfach in Gewerkschaftskreisen die durchaus irrige Ansicht, die Schranken, die dem Vereins- und Versammlungsrecht in Elsaß-Lothringen gezogen sind, wären nun gefallen. So wurde auch auf der Generalversammlung der Buchdrucker in München der Wunsch laut, der elsass-lothringische Verband der Buchdrucker möge seine Sonderstellung aufgeben. Zur Aufklärung dieser irrigen Ansicht möge Folgendes dienen: Der § 10 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 für Elsaß-Lothringen, der sogenannte Diktaturparagraph, giebt (laut Gesetz vom 4. Juli 1879) dem Statthalter das Recht, „bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit alle Maßregeln ungesäumt zu treffen, welche er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich hält!“

Der Diktaturparagraph lautete: „Bei Gefahr der öffentlichen Sicherheit ist der Oberpräsident ermächtigt,

alle Maßregeln ungefäumt zu treffen, welche er zur Abwendung der Gefahr für geeignet erachtet. Er ist insbesondere befugt, innerhalb des der Gefahr ausgesetzten Bezirkes diejenigen Gewalten auszuüben, welche der § 9 des Gesetzes vom 9. August 1849 (Bulletin des lois, Nr. 1511) der Militärbehörde für den Fall des Belagerungszustandes zuweist, von den erlassenen Verfügungen ist dem Reichszkanzler ohne Verzug Anzeige zu machen. Zu polizeilichen Zwecken, besonders zur Ausführung der vorbezeichneten Maßnahmen ist der Oberpräsident berechtigt, die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen zu requirieren."

Der § 9 vom 9. August 1849 lautet: „Die Militärverwaltung hat das Recht:

1. Hausdurchsuchungen zu machen bei Tag und bei Nacht.
2. Die gerichtlich Bestraften und diejenigen Personen, die ihren Sitz in dem dem Belagerungszustande unterworfenen Bezirke haben, zu entfernen.
3. Die Ablieferung der Waffen und Schießgeräthe anzuordnen und zur Nachforschung darnach und zur Hinwegnahme zu schreiten.
4. Alle Veröffentlichungen und Vereinigungen zu untersagen, welche sie für geeignet erachtet, Unordnung hervorzurufen oder aufrecht zu erhalten

Das ist Alles, was aufgehoben wurde. Der Statthalter kann nicht mehr eigenmächtig Ausweisungen, Aufhebungen oder Unterdrückungen vornehmen, ohne irgendwem Rechenschaft darüber schuldig zu sein, sondern dies Alles muß nun heute auf legalem Wege vor sich gehen und den Betroffenen mit Begründung zugehen. In politischer Beziehung mag die Aufhebung des § 10 die Position etwas gefestigt haben, jedoch wird man auch hier sagen können: „Viel Geschrei und wenig Wolle“, denn was der Statthalter früher auf illegalem Wege mit Leichtigkeit erreichen konnte, ist heute auf legalem Wege der Regierung auch noch möglich, wenn man von den direkten Gewaltmaßregeln, wie Unterdrückung von Zeitungen und Ausweisungen, absieht. Läßt doch heute noch der Bezirkspräsident in Straßburg keinen Fremden Redner als Referent einer Gewerkschaftsversammlung zu, Frauen schon gar nicht. Speziell mit dem Vereins- und Versammlungsrecht hatte der Diktaturparagraph nur insofern etwas zu thun, als der Statthalter kraft desselben ihm unangenehme Vereine einfach auflöste und Versammlungen verbot, die den noch heute geltenden französischen Gesetzen von 1834 und 1868 Genüge leisteten. Fragliche Gesetze, die mit dem Diktaturparagraphen absolut nichts zu thun haben, kommen also hier in Betracht. Nach denselben haben wir uns zu richten.

Zwar ist seit dem 1. Januar 1889 die deutsche Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten und haben von diesem Zeitpunkt ab die Artikel 414—416 des Code pénal als abgeschafft zu gelten und an ihre Stelle die §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung Gültigkeit erlangt, aber die Koalitionsfreiheit wird in der Praxis nur für vorübergehende Koalitionen angewandt, während für dauernde Koalitionen, Gewerkschaften, das französische Vereinsrecht durch die Artikel 291—294 des Code pénal, das Gesetz vom 10. April 1834 und das Dekret vom 25. März 1852 Bezug finden.

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Code pénal (französisches Strafgesetzbuch) lauten:

Art. 291. Keine Vereinigung von mehr als 20 Personen, deren Zweck es ist, sich alle Tage, oder an gewissen festgesetzten Tagen zu versammeln, zwecks Beschäftigung mit religiösen, literarischen, politischen oder anderen Dingen, darf sich konstatieren, ohne die

Genehmigung der Regierung und unter den Bedingungen, die die öffentliche Obrigkeit dem Vereine aufzuerlegen für gut hält.

Art. 292. Jeder oben angeführte Verein, welcher sich ohne die behördliche Genehmigung bildet, oder welcher nach deren Erhalt die vorgeschriebenen Bedingungen verlegt hat, wird aufgelöst. Vorsitzende, Direktoren oder Verwaltungsbeamte des Vereins werden außerdem bestraft mit Frcs. 16 bis 200.

Art. 293. Wenn durch Reden, Ermahnungen, Anrufungen oder Bitten irgend welcher Art, oder durch Lektüre, Anschlag, Publikationen oder Vertheilung irgend welcher Schriftstücke in diesen Versammlungen zu Verbrechen oder Vergehen aufgefordert wurde, tritt Strafe von Frcs. 100 bis 300 und Gefängniß von drei Monaten bis zwei Jahre ein für die Vorsitzenden, Direktoren und Verwaltungsbeamten dieser Vereine, unbeschadet der härteren Strafen, welche gegen die Personen verhängt werden, die sich persönlich der Aufreizung schuldig machen, die in keinem Falle gelinder ausfallen können, als die Strafen, die die Vorsitzenden, Direktoren und Verwaltungsbeamten dieser Vereine trifft.

Art. 294. Jeder, der ohne die Genehmigung der Ortsbehörde sein Haus oder seine Wohnung ganz oder theilweise für die Zusammenkunft der Mitglieder eines Vereines, selbst eines angemeldeten, oder zur Abhaltung von Gottesdienst hergiebt oder in die Abhaltung einwilligt, wird mit Buße von Frcs. 16 bis Frcs. 200 belegt.

Dadurch, daß die Behörde das Recht hat, die Bedingungen festzusetzen, unter denen die Gründung und die innere Organisation der Vereine zu erfolgen hat, wird es der Arbeiterschaft beinahe unmöglich gemacht, Berufsorganisationen zur Wahrung ihrer gewerblichen Interessen zu gründen. Auf der einen Seite die Koalitionsfreiheit des § 152 der Gewerbeordnung (in Kraft seit dem 1. Januar 1889), auf der anderen eine Vereinsgesetzgebung, die auf dem Boden des Koalitionsverbotes erwachsen ist. Konnten aber unter dem Code pénal immer noch größere Vereine sich der staatlichen und polizeilichen Kontrolle entziehen, indem sie sich in sogenannte Klubs bis zu 20 Mitglieder vertheilten, die ihrerseits dann wieder Delegierte bis zur Zahl 20 wählen konnten, so hörte dieses nach dem 10. April 1834 auf.

Dieses Gesetz vom 10. April 1834 verschärfte die diesbezüglichen Bestimmungen des Code pénal nicht unwesentlich. Es lautet:

Art. 1. Die Bestimmungen des Code pénal finden auf Vereine von mehr als 20 Personen selbst dann Anwendung, wenn diese Vereine in Abtheilungen von geringerer Mitgliederzahl zerfallen und sich nicht alle Tage oder an bestimmten Tagen versammeln. Die von der Regierung erteilte Genehmigung ist stets widerruflich.

Art. 2. Wer einem nicht genehmigten Vereine angehört, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe von Frcs. 50 bis Frcs. 1000 bestraft. Bei Rückfall können die Strafen verdoppelt werden. Der Verurtheilte kann in letzterem Falle auf die Dauer einer das Doppelte des Höchstbetrages die Strafe übersteigenden Zeit unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Art. 3. Als Theilnehmer wird betrachtet und als solcher bestraft: Wer wissentlich sein Haus oder seine Wohnung für eine oder mehrere Versammlungen eines nicht genehmigten Vereines verleiht oder vermietet.

Art. 4. Die Bestimmungen des Code pénal, welche durch dieses Gesetz nicht aufgehoben sind, kommen ferner zur Ausführung.

Dies sind die auch heute noch geltenden Landesgesetze für das Vereinswesen in Elsaß-Lothringen, da

Die Gesamteinnahmen der Gewerkvereine beziffern sich auf M. 720 962,41, wovon M. 640 924,40 aus Beiträgen und Eintrittsgeldern herrühren. Die durchschnittliche Leistung eines Gewerkvereinsmitgliedes beträgt monatlich M. 6,64.

Unter den Ausgaben der Gewerkvereine seien folgende Posten hervorgehoben: für Rechtsschutz M. 8564,17, für Arbeitslosenunterstützung, Aussperrungen und Streiks M. 185 553,52, für Reise-, Umzug- und Nothfallunterstützung M. 57 747,61, für Bildungszwecke M. 29 382,32, für die Verbandsorgane und deren Versand M. 108 699,39, für Agitation und Reisen M. 26 460,52, für Infertion, Drucksachen, Material, Arbeitsvermittlung M. 43 451,30, für Verbands- und Ortsverbandssteuern M. 35 418,58, für Verwaltungskosten der Hauptkassen und Ortsvereine M. 169 812,09.

Die Vermögensbestände aller Gewerkvereinskassen belaufen sich auf M. 1231 377. Daneben bestehen bei 16 Gewerkvereinen Kranken- und Begräbniskassen mit zusammen M. 1 066 044 und bei sechs Gewerkvereinen besondere Begräbniskassen mit M. 710 015 Vermögen, so daß das Gesamtvermögen der einzelnen Gewerkvereine und deren Nebenkassen auf M. 3 006 437 angegeben ist.

Die Verbands- und Organkasse weist außerdem ein Vermögen von M. 77 696, die besondere Frauen-Begräbniskasse ein solches von M. 62 401 auf. Besonderer Erwähnung verdient, daß die Ausgaben für Arbeitslosigkeit, Aussperrung oder Streik im Berichtsjahre nur noch ganz minimal gestiegen sind (von M. 184 369 im Jahre 1900 auf M. 185 553 im Berichtsjahre). Da die Ausgaben dreier Unterstützungsformen aber hierin zusammengewürfelt sind, so läßt sich ein zutreffendes Bild über die Wirkungen der Arbeitslosigkeit in den Gewerkvereinen nicht geben.

Aus den deutschen Gewerkvereinen. Im Zentralrath hat jetzt auch die sog. Düsseldorfer Richtung ihren Einzug gehalten. Gleich die erste Sitzung gestaltete sich zu einer Kraftprobe, indem die „Neuen“ bei der Wahl des zweiten Vorsitzenden gegen einen konservativen Vertreter einen Oppositionsmann in Vorschlag brachten. Beide Kandidaten erhielten je 17 Stimmen, so daß das Loos entscheiden mußte, das zu Gunsten des Betreuer der Anwaltschaft ausfiel. Die Macht des Alten hing also vom Zufall ab. — Die Neugründungen besonderer Pressorgane der einzelnen Ausbreitungsverbände bereiten dem Zentralrath arge Kopfschmerzen. Bei einer Verhandlung darüber konstatierte Hr. Rauch, daß man gegen solche Blätter nichts sagen könne, so lange dieselben „in ausländiger Tonart“ geschrieben seien. Das klingt verzweifelt resigniert gegenüber der Thatsache, daß die beiden Sonderorgane in Rheinland und Schlesien den jetzigen Zentralrath und den Verbandsanwalt aufs Heftigste bekämpfen und das schlesische Organ sogar offen auf die Beseitigung des gegenwärtigen Zentralrathes hinarbeitet. Wenn sich die freisinnigen Mandarinen also nicht mehr gegen den Umsturz ihrer Herrschaft sträuben, so wird man in ihrem Wunsch, daß das Hinauswerfen möglichst anständig geschieht, nichts Unbilliges finden. — Seit einigen Monaten arbeiten die Gewerkvereine eifrig an der Frauenorganisation, die zunächst vom Rheinland aus im Sinne der Aufnahme von Arbeiterinnen in die Gewerkvereine propagiert, dann aber vom Zentralrath in das Fahrwasser besonderer Frauengewerkvereine gelenkt wurde. Am 29. Juni hat die konstituierende Generalversammlung des „Gewerkvereins der deutschen Frauen“ in Berlin mit offiziellem Pomp und Nebenschwall stattgefunden. Vertreten waren die Orte Aushach, Berlin, Düsseldorf,

Fürstenwalde, Jülich, Halle, Hamburg, Liegnitz, Posen und Stolp. Dabei kam es wieder zu einem „Düsseldorfer Krach“, weil eine am Erscheinen verhinderte Delegirte ihr Mandat dem Düsseldorfer Arbeitersekretär Erkelenz übertragen hatte, welcher jedoch auf Verreiben der Berliner Anwaltskammer nicht zugelassen wurde. Der neue Gewerkverein soll Frauen aller Branchen aufnehmen, Fabrikarbeiterinnen, Handelsangestellte, Plätterinnen zc. Was dabei in gewerkschaftlicher Beziehung geleistet werden soll, darüber scheinen sich die Gründer dieses Wismasches selber nicht klar zu sein. Nur eines scheint die Triebfeder ihrer Gründerei zu sein, nämlich dem Verlangen nach modern sozialer Bethätigung ein Opfer zu bringen, das der Zentralkasse ein gutes Stück Geld kosten wird. Daß der Verbandsanwalt Dr. Pirsch nebenbei versuchte, die neuen „Mitkämpferinnen“ durch einen Revers gegen den Klassenkampf und den Sozialismus zu immunisiren, aber damit kein Glück bei dem politisch noch gänzlich ungetriebenen Sinn der Frauen fand und den Revers zurückzog, sei als besonders charakteristisch angeführt. Eine Vertreterin erklärte mit völliger Ernst, sie sei sich der Tragweite der Begriffe Privatwirtschaft und Kollektivwirtschaft nicht bewußt.

Auf einem Kongreß der Bureauangestellten Deutschlands in Köln a. Rh.

wurde eine nationalistische Sonderorganisation der Bureauangestellten unter dem Namen „Verband deutscher Rechtsanwalts- und Notariatsgehilfen“ mit dem Sitz in Wiesbaden gegründet. Der Kongreß war einberufen von lokalen Vereinen Westdeutschlands; doch waren auch Vertreter aus Hamburg, Stuttgart, Heilbronn und Berlin anwesend, darunter mehrere Vertreter unseres Verbandes der Bureauangestellten, welche an den Verhandlungen theilnahmen. Die Zahl der Delegirten betrug 99. Schon aus dem Referat von Lathé-Wiesbaden ging hervor, daß die Macher dieser Neugründung keine Gemeinschaft mit der Arbeiterbewegung wollten. Charakteristisch war der Ausspruch desselben, „Arbeiter wollen wir nicht sein“. Wie aber, wenn diese Angestellten von ihren Chefs noch schlimmer als Arbeiter behandelt, noch schlechter als Tagelöhner entlohnt werden? Runde-Hamburg und Bauer-Berlin traten für eine einheitliche Organisation aller Bureauangestellten Deutschlands ein und bekämpften die Sonderbestrebungen. Letzterer erklärte, daß das, was der neue Verein wolle, der Deutsche Verband bisher schon gethan habe. Wenn die Erlolge nicht so seien, wie es wünschenswerth erscheine, so trage die feindselige Haltung der eigenen Kollegen die Schuld. Es seien von dem genannten Vereine statistische Erhebungen, ohne die auch der neue Verband nicht werde auskommen können, angestellt worden. Es sei an die Gesetzgebungen in Form von Petitionen heranzutreten, mit verschiedenen Anwaltskammern verhandelt und sogar erreicht, daß von den Arbeitgebern eine Kommission ernannt worden sei, mit der Verhandlungen gepflogen seien. Eine große Schuld an der Zersplitterung und der dadurch hervorgerufenen Ohnmacht der Angestellten trage der Berliner Bureaubeamtenverein, der mit allen Mitteln gegen den als sozialdemokratisch verschrieenen Zentralverein gekämpft habe. Im Einladungsschreiben sei zur Einigkeit aufgefordert. Auch er wolle die Einigkeit, man müsse also diesem Grundsatze entsprechend handeln. Dann solle man aber die gegenwärtige Auffassung nicht durch denunziatorische Verbädhtigungen bekämpfen, sondern sich unter Ausschluß aller Politik lediglich mit der Wahrnehmung der Berufsinteressen befassen. Der von ihm vertretene Verein werde den bisherigen Pfad unentwegt weiterschreiten. Er könne daher nicht sagen, welche Stellung seine Organisation

der Vereins- und Versammlungsfreiheit, die die Versammlung vom 4. November 1848 gewährleistete, schon am 25. März 1852 durch ein Dekret Napoleon III., nachdem ihm der Staatsstreich vom 2. Dezember 1851 gelungen war, aufgehoben wurde.

Wir sehen, der Diktaturparagraf hat mit dem Anschluß an die deutschen Zentralverbände absolut nichts zu thun, derselbe konnte vor und nachher anderswo geschehen, wenn sich die nicht genehmigten Vereine den sie bedrohenden Gefahren aussetzen. Ob aber die Statuten der Zentralvereine Gnade vor den Augen der Behörden finden würden, ist mehr als fraglich. Das Ganze würde nur zu unnützen Scheererereien führen und die Existenz der Vereine resp. Klubs, die keine 20 Mitglieder haben und nicht miteinander in Verbindung stehen, die heute noch unabhängig von der Polizei sind, gefährden.

So lange die alten französischen Gesetze nicht durch ein Reichsvereinsgesetz ersetzt sind, ist an eine Fesslung in dieser Hinsicht fast nicht zu denken. Das Gebein der Auflösung und Prozessierung lebt weiter.

M. v.

E. Vaifer.

Kartelle, Sekretariate.

Eine Konferenz der Gewerkschaftskartelle im Bezirk der Invalidenversicherungsanstalt Thüringen tagte am 27. Juli in Vernburg, in welcher 20 Kartelle durch 24 Delegierte vertreten waren. Die Konferenz bezweckte die Vorbereitung der demnächst stattfindenden Wahlen von Arbeitnehmervertretern zu den Unfallberufsgenossenschaften, die vom Ausschuß der Versicherungsanstalt vorgenommen werden. Ein Mitglied des Letzteren war anwesend. In der Berathung wurde die Unkenntnis der Versicherungsgesetzgebung in Arbeiterkreisen sehr beklagt und anerkannt, daß hier die Gewerkschaftskartelle am erfolgreichsten Aufklärung verbreiten könnten. Die von der Generalkommission unternommenen Schritte fänden bei vielen Kartellen noch zu geringe Beachtung. Um die Kartelle zu gemeinsamer Arbeit auf diesem Gebiete mehr miteinander in Fühlung zu bringen, beschloß die Konferenz die Schaffung einer Zentrale für den Versicherungsbezirk. Durch eine solche Verbindung werde es möglich sein, für die in Betracht kommenden 36 Sektionen die erforderlichen 324 Arbeitervertreter dem Ausschuß zur Wahl vorzuschlagen. Als Zentralort wurde Vernburg bestimmt. Den auf der

Konferenz nicht vertretenen Kartellen sollen die Verufe mitgeteilt werden, für welche Vorschläge zu machen sind. Die Namen der Vorzuschlagenden sind der Zentrale und von dieser dem Ausschuß zu übermitteln.

Eine Arbeitslorenzählung des Pforzheimer Gewerkschaftskartells am 8. Juni 1902 ergab folgendes Resultat: Es liefen 6132 Antworten ein. Arbeitslos waren 499 männliche und 104 weibliche, zusammen 603 Arbeiter, während 2418 Arbeiter bei verkürzter Arbeitszeit arbeiteten. Davon hatten 1517 pro Woche 20 und mehr Stunden Arbeitsverlust. Von den Arbeitslosen sind 253 Haushaltungsvorstände, welche zusammen 459 Kinder unter 14 Jahren haben.

Das Charlottenburger Kartell hat ein Auskunftsbureau für gewerbliche Streitigkeiten zc. eingerichtet, in dem Mittwochs und Sonnabends Nachmittags von 6—8½ Uhr Auskunft erteilt und erforderlichenfalls Eingaben und Gesuche unentgeltlich angefertigt werden. Das Bureau befindet sich Bismarckstr. 77b, bei Herrn Wlth. Menge.

Anderere Organisationen.

Die Hirsch-Dunker'schen Gewerbevereine im Jahre 1901.

In Nr. 26 des „Gewerkverein“ wird die Statistik der Mitglieder und Leistungen, sowie der Vermögensbestände der Hirsch-Dunker'schen Gewerbevereine veröffentlicht. Aus dieser Statistik, deren wichtigste Zahlengruppen für jeden der einzelnen beruflichen Gewerbevereine wir in nachstehender Tabelle wiedergeben, ist ersichtlich, daß die deutschen Gewerbevereine im Berichtsjahre den alten Stand der Organisationen (18) behauptet und in der Zahl der Ortsvereine um 63, in der Zahl der Mitglieder um 4645 zugenommen haben. Der größte Theil dieser Zunahme entfällt auf die großen Gewerbevereine der Maschinenbau- und Metallarbeiter, Fabrik- und Handarbeiter und Kaufleute, während die Gewerbevereine der Schuhmacher und Lederarbeiter, der graphischen Berufe, Zigarren- und Tabakarbeiter, Bauhandwerker, Vergarbeiter und Bildhauer zurückgegangen und die übrigen mehr oder weniger stehen geblieben sind. Die agitatorischen Anstrengungen, die in einer Reihe von Gewerbevereinen, z. Th. gegen den Willen ihrer konservativen Leiter, gemacht wurden, sind demnach nicht ohne Einfluß geblieben.

Gewerbeverein der	Zahl der Ortsvereine	Zahl der Mitglieder Ende 1901	Gesamteinnahme	Davon aus Eintrittsgeld und Beiträgen	Ausgaben für										Vermögensstand der			Gesamteinnahme	Vermögen
					Unterstütz. b. Arbeitslosigk., Krankh., Streiks	Reise, Umgang u. Rothfall	Rechtschutz	Bildungs-zwecke	Organe und deren Bestand	Agitation und Reisen	Verb. u. Ortsverb.-Streifen	Berufsw. -Kost. b. Hauptstelle u. Ortsvereine	Gewertvereinstelle	Kranken- und Begräbniskasse	Begräbniskasse	Gesamteinnahme			
Maschinenbau- u. Metallarb.	621	37404	323873	284054	109742	33845	3549	14055	45988	11245	13539	76214	506435	438112	472163	1416712			
Fabrik- u. Handarbeiter	340	19980	90608	80672	13588	4901	108	3510	16531	1281	7530	22515	278717	101397	147187	527301			
Tischler	155	6833	55872	51261	12869	3982	699	2393	13467	2650	2820	13018	77585	57381	57973	192940			
Kaufleute	106	6815	79536	74473	16284	235	1408	2725	6977	5068	1742	20738	107723	94814	—	202538			
Schuhmacher u. Lederarb.	138	6315	47927	39316	12336	4819	872	853	6489	669	2278	9099	43690	84488	—	128178			
Stempner u. Metallarbeiter	100	3947	35720	30678	8281	4787	890	1354	5630	2853	1562	6327	28324	14948	—	43272			
Stuhl- (Textil-) Arbeiter	73	3852	18796	17594	2990	1264	94	848	2819	1032	1582	4451	39231	35537	9540	84308			
Schneider	95	3729	18117	17212	1640	1466	307	1475	2603	453	1320	3926	60537	108200	—	16737			
Graphische Presse	65	1864	11575	11067	1721	392	108	876	2675	475	773	3163	16007	48806	—	64813			
Zigarren- u. Tabakarbeiter	33	1555	8049	7657	519	315	119	281	1349	40	542	5137	17685	31146	—	48781			
Töpfer	35	1476	7733	7083	884	338	103	335	1448	232	590	1330	24836	36617	19582	81036			
Bauhandwerker	71	1274	10758	9552	1400	711	—	392	1136	130	573	2701	19826	2458	3568	25654			
Vergarbeiter	26	624	2907	2796	—	—	157	39	703	144	234	282	3394	1505	—	3900			
Bildhauer	16	418	5981	3109	3123	511	44	143	272	69	166	530	4048	6890	—	10938			
Konditoren	10	217	2539	2472	151	139	83	77	431	65	76	314	1059	1652	—	2711			
Schiffszimmerer	5	160	911	865	19	35	26	19	156	48	81	153	2521	2087	—	4609			
D. u. B. d. Reepschläger	1	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
" " Bergolber	1	12	54	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Zusammen...	1891	96506	720962	640924	185553	57747	8564	29382	108699	26460	35418	169812	1231377	1068044	710015	3006437			